

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 14. November 2006 an den Landrat  
zur Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung

---

## **A Zusammenfassung**

*Das Inkraftsetzen des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) auf Bundesebene bedingt eine Totalrevision der entsprechenden Gesetzgebung im Kanton Uri. Sowohl das bestehende Berufsbildungsgesetz als auch die dazu gehörende Verordnung müssen einer Totalrevision unterzogen werden.*

*Der Landrat beschloss am 20. September 2006 das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG). Die notwendige Volksabstimmung wird am 26. November 2006 stattfinden.*

*Gestützt auf das BWG liegt nun eine neue Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) vor. Die BWV folgt im Aufbau dem BWG. Wesentliche Punkte sind:*

- *Als Instrumente der Aufsicht über die berufliche Grundbildung gelten Betriebsbesuche, Anordnen einer Zwischenqualifizierung, das Auswerten der Qualifikationsverfahren und die Überwachung der Qualitätssicherung an den Lernorten.*
- *Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS).*
- *Lernende mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine so genannte fachkundige individuelle Begleitung.*
- *Lernende und Lehrbetriebe können ohne Kostenfolgen eine Beratung in Anspruch nehmen.*
- *Der Kanton führt zukünftig eine Berufsfachschule. In ihr sollen die heutige Kantonale, die Kaufmännische Berufsschule und die Bauernschule integriert werden. Die Kantonale Berufsfachschule wird einer Schulkommission unterstellt.*
- *Der Kanton gewährt an die Kosten der überbetrieblichen Kurse (üK) Beiträge von maximal 50 Prozent der Vollkosten. Er kann zudem den Aufbau von neuen Träger-schaften für üK mit Beiträgen unterstützen.*
- *Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsmaturitätsschule.*
- *Es wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um das Atelier für Bekleidungs-gestaltung weiterhin mit Beiträgen unterstützen zu können.*

- *Die Förderung der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung wird konkretisiert.*
- *Die Berufsbildungskommission (BBK) fungiert als beratendes Organ des Regierungsrats.*
- *Beim Rechtsmittelverfahren wird ein Einspracheverfahren eingeführt.*
- *Auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Fahrtauslagen wird verzichtet.*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>AUSFÜHRLICHER BERICHT</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>DAS NEUE BERUFSBILDUNGSGESETZ: WAS ÄNDERT SICH?</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>DIE FINANZIERUNG DER BERUFSBILDUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>DAS PRINZIP DER VERBUNDPARTNERSCHAFT</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>DIE FACHKUNDIGE INDIVIDUELLE BEGLEITUNG (FIB)</b> .....	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>DIE QUALITÄTSENTWICKLUNG WIRD VERBINDLICH</b> .....	<b>6</b>
<b>2.5</b>	<b>DIE AUFSICHTSPFLICHT DER KANTONE</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>DIE GRUNDZÜGE DER VERORDNUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>ALLGEMEINES ZUM AUFBAU</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>EINE KANTONALE BERUFSFACHSCHULE</b> .....	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>ZUKÜNFTIGE STRUKTUREN</b> .....	<b>12</b>
<b>3.3.1</b>	<b>DER REGIERUNGSRAT</b> .....	<b>14</b>
<b>3.3.2</b>	<b>DIE KANTONALE BERUFSBILDUNGSKOMMISSION BBK</b> .....	<b>15</b>
<b>3.3.3</b>	<b>DIE SCHULKOMMISSION</b> .....	<b>15</b>
<b>3.3.4</b>	<b>DIE SCHULLEITUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>3.3.5</b>	<b>DAS AMT FÜR BERUFSBILDUNG UND MITTELSCHULEN</b> .....	<b>16</b>
<b>3.4</b>	<b>FÖRDERUNG VON LEHRSTELLEN</b> .....	<b>17</b>
<b>3.5</b>	<b>ZUM THEMA FAHRTAUSLAGEN</b> .....	<b>18</b>
<b>3.6</b>	<b>DIE FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN UND BERUFSORIENTIERTEN WEITERBILDUNG</b> ...	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>KOMMENTAR ZU EINZELNEN ARTIKELN</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>ANTRAG</b> .....	<b>37</b>
	<b>VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFS- UND WEITERBILDUNG (BWV)</b> .....	<b>38</b>
	<b>BEILAGE 1: VERNEHMLASSUNGSADRESSATEN</b> .....	<b>50</b>
	<b>BEILAGE 2: GLOSSAR NEUE TERMINOLOGIE DES BBG</b> .....	<b>53</b>

## **B Ausführlicher Bericht**

### **1 Ausgangslage**

Der Bundesrat hat das neue Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) und die darauf aufbauende Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Ausgangslage muss die kantonale Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich einer Totalrevision unterzogen werden.

Der Landrat hat an seiner Session vom 18. und 20. September 2006 das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) beraten und einstimmig beschlossen. Die Volksabstimmung ist auf den 26. November 2006 angesetzt.

Aufbauend auf dem Entwurf für das BWG gilt es nun eine Verordnung zu erlassen, welche die Grundlagen näher ausführt und konkretisiert.

### **2 Das neue Berufsbildungsgesetz: Was ändert sich?**

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft. Das BBG bringt verschiedene Neuerungen:

- Alle Berufsbildungen werden dem Bundesrecht unterstellt. Es gibt keine kantonal geregelten Ausbildungsgänge mehr. So fallen auch die Bereiche Gesundheit/Soziales, Land- und Forstwirtschaft und Kunst, welche bisher kantonal geregelt waren, unter das BBG. Weiter ist es auch nicht mehr möglich, kantonale Anlehen zu definieren.
- Die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) dauert drei oder vier Jahre.
- Neu werden zweijährige Grundbildungen mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abgeschlossen.
- Anbieter von Berufsbildung (Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurse) müssen die Qualitätsentwicklung sicherstellen.
- Anstelle der am Aufwand orientierten Finanzierung tritt eine Pauschalfinanzierung.
- Es wird eine neue Terminologie eingeführt (siehe dazu das Glossar in der Beilage 2, Seite 53).

Diese Neuerungen haben auch konkrete Auswirkungen auf die Berufsbildung im Kanton Uri.

## 2.1 Die Finanzierung der Berufsbildung

Die bisherigen Beiträge des Bundes wurden am Aufwand orientiert ausgerichtet. So erhielten die verschiedenen Anbieter über den Kanton direkt Bundesgelder. Die Berufsfachschulen, die Zentren der überbetrieblichen Kurse und Lehrwerkstätten erhielten Beiträge an die Lehrerbesoldung und an die Anschaffung von Lehrmitteln. Neu richtet der Bund nur noch dem Kanton pro Lehrverhältnis einen pauschalen Beitrag aus. Es gilt deshalb zu regeln, welche Beiträge der Kanton an die verschiedenen Angebote ausrichtet.

Artikel 53 des BBG definiert, für welche Leistungen der Kanton Bundesgelder in Form einer Pauschale erhält:

- fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen,
- Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung,
- Berufsfachschulen,
- überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten,
- allgemein bildender Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität,
- vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen,
- Bildungsgänge an höheren Fachschulen,
- berufsorientierte Weiterbildung,
- Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner,
- Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater,
- Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren.

Diese neue Form der Pauschalsubventionierung bedarf - wie erwähnt - Anpassungen für das innerkantonale Verhältnis. Genau so bedeutend sind aber für Uri die notwendigen Anpassungen der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen (siehe dazu auch Ausführungen im Kapitel 5 Finanzielle Auswirkungen auf Seite 21).

## 2.2 Das Prinzip der Verbundpartnerschaft

In Artikel 1 des BBG wird das Prinzip der Verbundpartnerschaft festgeschrieben. Die Berufsbildung ist nach diesem Prinzip eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bereich des Berufsfachschulunterrichtes ist eine Grundaufgabe der Kantone. Die Meinung der Organisationen der Arbeitswelt muss bei der Führung einer Berufsfachschule mit berücksichtigt werden. Mit dem Instrument der Schulkommissi-

on kann gewährleistet werden, dass die Organisationen der Arbeitswelt ihre Anliegen an den Berufsfachschulunterricht direkt einbringen können.

### **2.3 Die fachkundige individuelle Begleitung (FIB)**

Damit schulisch schwächere Jugendliche mit praktischer Begabung eine Berufsbildung absolvieren können, ist neu die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest geschaffen worden. Die Probleme in der Berufsbildung sind in diesem Bereich sehr vielfältig. Um den Jugendlichen in ihren Schwierigkeiten zu helfen, wurde im BBG neu das Instrument der fachkundigen individuellen Begleitung definiert. Mit diesem Instrument soll gewährleistet werden, dass für möglichst viele schulisch schwächere Jugendliche der Einstieg in die Arbeitswelt mit einem Abschluss mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) ermöglicht wird. Die fachkundige individuelle Begleitung soll den Jugendlichen an allen drei Lernorten (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschule) unterstützen. Dadurch wird sie auch für den Lehrbetrieb entlastend wirken.

### **2.4 Die Qualitätsentwicklung wird verbindlich**

Mit Artikel 8 des BBG wird Qualitätsentwicklung für alle Anbieter von Berufsbildung (Berufsfachschulen, Zentren der überbetrieblichen Kurse [üK] und Lehrbetriebe) verbindlich. Der Bund überwacht die Kantone. Im Rahmen von Projekten fördert er die Qualitätsentwicklung (Artikel 54 BBG). Die Qualitätsstandards werden über die Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe vorgegeben. Es ist Sache der Kantone, die Einhaltung der Standards zu beaufsichtigen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a BBG).

In den Berufsfachschulen werden bereits grosse Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung unternommen. In den üK-Zentren und in den Lehrbetrieben hat die Entwicklung noch nicht eingesetzt. Hier geht es auch darum, neue Instrumente zu entwickeln. Für die Lehrbetriebe wurde in der Zentralschweiz in Zusammenarbeit mit Kantonen der Romandie die Qualitätskarte mit zugehörigem Handbuch entwickelt ([www.beruf-z.ch](http://www.beruf-z.ch), Projekte, Qualizen-se, Instrumente). Zurzeit wird in einem schweizerischen Projekt überprüft, ob die Qualitätskarte in der ganzen Schweiz als Instrument der Qualitätsentwicklung in Lehrbetrieben empfohlen werden kann.

### **2.5 Die Aufsichtspflicht der Kantone**

Im alten Berufsbildungsgesetz wurde auf eidgenössischer Ebene in allen Details geregelt, wer die Aufsicht wie wahrnehmen muss. Neu wird im BBG (Artikel 24 Absatz 1) den Kantonen die Aufsichtspflicht umfassend übertragen. Zur Aufsicht gehören die Beratung

und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten (BBG Artikel 24 Absatz 2). Gegenstand der Aufsicht sind zudem (BBG Artikel 24 Absatz 3):

- a) *"die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;*
- b) *die Qualität der schulischen Bildung;*
- c) *die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;*
- d) *die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;*
- e) *die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien."*

Für die Kantone bedeutet dies, dass sie die Kompetenzen in der Aufsicht in ihren gesetzlichen Grundlagen genau zuordnen müssen. Zudem müssen sie für die Instrumente in der Aufsicht möglichst konkrete gesetzliche Grundlagen schaffen. Auf welche Ebene (Landrat, Regierungsrat, Direktion oder Amt) diese Erlasse delegiert werden, ist den Kantonen überlassen.

### **3 Die Grundzüge der Verordnung**

#### **3.1 Allgemeines zum Aufbau**

Das BWG ist als Rahmengesetz gestaltet, welches die Grundsätze regelt. Das BWG vollzieht Bundesrecht im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung und ist Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung, welche bisher im Schulgesetz geregelt wurde. Die BWV folgt im Aufbau dem BWG und konkretisiert und ergänzt dieses, wo es notwendig erscheint. Damit wird dem ernerischen Rechtssystem Rechnung<sup>1</sup> getragen.

Wie das BWG vollzieht auch die BWV in erster Linie Bundesrecht. In der BWV gilt es aber auch näher auszuführen, wie die allgemeine Weiterbildung im Kanton Uri gefördert werden soll. Dies deshalb, weil das BWG neu Grundlage für die Förderung der allgemeinen Weiterbildung sein wird. Die allgemeine Weiterbildung ist heute im Schulgesetz (RB 10.1111) in Artikel 18 und 19 unter dem Begriff Erwachsenenbildung geregelt. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) schreibt nun den Kantonen zwingend vor, für ein "bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung" zu sorgen (Artikel 31 BBG). In der Praxis lassen sich die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung nicht immer auseinander halten. Es gibt Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Deshalb

---

<sup>1</sup> Die landrätliche Verordnung im Kanton Uri gilt formell als gesetzliche Grundlage; andere Kantone kennen "nur" eine materielle Form (Gesetz des Parlaments mit fakultativem Referendum).

wird die gesamte Weiterbildung neu im BWG geregelt werden. In der BWV soll nun die Förderung konkretisiert werden. Die nachstehende Abbildung 1 zeigt die Einbettung von BWG und BWV in die Gesetzgebung des Bundes.

**Abbildung 1**  
**Einbettung von BWG und BWV in die Gesetzgebung des Bundes**



### 3.2 Eine Kantonale Berufsfachschule

Der Kanton Uri führt heute zwei Kantonale Berufsfachschulen: die Kantonale Berufsschule Uri und die Kantonale Bauernschule Uri. Weiter besteht ein Vertrag mit dem Kaufmännischen Verein (KV Uri) über die Führung der Kaufmännischen Berufsschule Uri.

Im Regierungsprogramm 2004 bis 2008 hat sich der Regierungsrat das Ziel gesetzt, die Schulstrukturen zu verbessern. Im Rahmen dieses Ziels wurde auch geprüft, ob es sinnvoll sei, die Urner Berufsfachschulen zu einer einzigen zusammenzulegen.

Die Prüfung im Rahmen eines Projekts kam zum Schluss, dass es Vorteile bringt, wenn zukünftig nur noch eine Kantonale Berufsfachschule geführt wird und auf einen Leistungseinkauf beim KV Uri verzichtet wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht zu sorgen. Damit wird der Berufsfachschulunterricht zu einer Kernaufgabe der Kantone im Rahmen der Berufsbildung. Der Kanton Uri nimmt diese

Aufgabe wahr, indem er zahlreiche interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen hat und eigene Berufsfachschulen führt. Künftig soll der innerkantonale Berufsfachschulunterricht – wie der ausserkantonale – allein Sache des Kantons sein und von diesem organisiert und finanziert werden.

- Es ist ein Effizienzgewinn zu erwarten, indem bei gleicher Leistung die Kosten leicht sinken werden. Beispiele dafür sind: gemeinsam organisierte Qualitätssicherung, Informatik und koordinierte, gemeinsame Sekretariate.
- Die Steuerung des Berufsfachschulunterrichts wird für den Kanton vereinfacht, indem die Zahl der Ansprechgremien und Ansprechstellen von drei auf eine reduziert wird.
- Uri hat heute im Berufsbildungsbereich komplizierte Strukturen mit zahlreichen Kommissionen. Mit der Neuorganisation wird die Zahl der Gremien reduziert und der Aufwand für die Koordination nimmt ab. Dies führt zu einem Abbau von Doppelspurigkeiten.
- Das neue Berufsbildungsgesetz auf eidgenössischer Ebene bringt als wesentliche Neuerung den Übergang von der am Aufwand orientierten Einzelsubventionierung (beispielsweise Beitrag an die Lehrerbesoldung) zur pauschalen Finanzierung pro Lehrverhältnis. Mit der Pauschalfinanzierung entsteht ein grösseres Risiko für die Restfinanzierung des Berufsfachschulunterrichts, indem eine schwankende Lernendenzahl sich direkt auf die Finanzierung auswirkt. Die Schwankungen werden nicht mehr wie früher durch die gleich bleibende Subventionierung der Lehrerbesoldung abgedeckt. Dieses finanzielle Risiko kann von einem Verein nicht getragen werden.
- Das neue Subventionssystem wird eine Dynamisierung der Berufsfachschullandschaft zur Folge haben. Um hier für Uri in der Zentralschweiz einen Platz sichern zu können, ist es notwendig, die Kräfte zu bündeln. Gut die Hälfte der Lernenden aus dem Kanton Uri besucht heute eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons. Es ist ein erklärtes Ziel des Regierungsrats, dass vermehrt auch ausserkantonale Lernende die Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen. Für diese interkantonale Zusammenarbeit ist der Kanton zuständig. Um sich in der Zukunft innerhalb der Zentralschweiz zu positionieren, braucht es eine aktive Rolle des Kantons. Der Kanton kann einfacher und schneller reagieren, wenn innerhalb des Kantons nur eine Berufsfachschule geführt wird und der Kanton diese selber führt. Insbesondere wird es für den Kanton einfacher, mit anderen Kantonen Verhandlungen über den Schulbesuch von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern zu führen.
- Auf Ende des Schuljahres 2005/06 verliessen 478 Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule. Gemäss Schulstatistik zeichnet sich ab, dass bis zum Schuljahr 2009/10 diese Zahl um zehn Prozent und bis 2013/14 sogar um 20 Prozent sinken wird. Die neue Schulstruktur kann flexibler auf diese Änderungen in den Schülerzahlen und auf das geänderte Umfeld (BBG) reagieren.

- Die Zusammenführung wird erleichtert durch die Tatsache, dass alle Gebäude (auch jene, in welchem sich die kaufmännische Berufsschule befindet) schon heute im Eigentum des Kantons sind. Der Kaufmännische Verein hat selber keine Investitionen getätigt, die bei der Übernahme abgegolten werden müssten.
- Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein Zusammenschluss eine Chance darstellt, die gegenseitigen Kompetenzen zu bündeln und so die Position für die regionale Zusammenarbeit zu verbessern.

Aufgrund dieser Überlegungen hat der Regierungsrat beschlossen, die BWV so zu formulieren, dass künftig der Kanton eine einzige Berufsfachschule führt und auf einen Leistungsauftrag an den Kaufmännischen Verein verzichtet wird. Dabei legt der Regierungsrat Wert auf die Feststellung, dass auch zukünftig eine hohe Ausbildungsqualität gewährleistet wird.

In der Vernehmlassung haben sich verschiedene Vernehmlassende gegen die Zusammenlegung geäußert. So unter anderem auch der Kaufmännische Verein, welcher die Kaufmännische Berufsschule mittels Vertrag mit dem Kanton weiterführen möchte. In seiner Stellungnahme betont er vor allem die jahrelange erfolgreiche Tätigkeit des Vereins in der Führung der Kaufmännischen Berufsschule. Er befürchtet, dass mit der neuen Organisation die bisherige Nähe der Schule zu den Lehrbetrieben verloren geht. Dieses Anliegen der Nähe zu den Lehrbetrieben ist sehr berechtigt. In der BWV wird deshalb die Schulkommission der Berufsfachschule so zusammengesetzt, dass die Berufsgruppen, die an der Schule ausgebildet werden, in der Kommission vertreten sind. Die Kompetenzen dieser Schulkommission sind vergleichbar mit den Kompetenzen, welche die Unterrichtskommission des Kaufmännischen Vereins heute hat. Damit ist auch weiterhin ein sehr enger Kontakt zwischen Berufsfachschule und Wirtschaft gewährleistet. Klar betont werden muss, dass der Vorschlag zur Zusammenlegung nicht darin begründet ist, dass die bisherige Arbeit des Kaufmännischen Vereins nicht anerkannt würde. Weiter ist bei der Diskussion zu beachten, dass der Kanton heute dem Verein nebst den laufenden Aufwendungen auch die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und die gesamte Infrastruktur (EDV Anlagen) finanziert. In den Berufen des Detailhandels erfolgt zudem ein Teil des branchenkundlichen Unterrichts ausserkantonale. Der Kanton sichert diesen Unterricht über interkantonale Vereinbarungen.

Weitere Vernehmlassende bezweifeln, dass mit der neuen Struktur ein Effizienzgewinn erzielt werden kann. Am Beispiel der Schulleitungspensen lässt sich aufzeigen, dass ein Effizienzgewinn zu erwarten ist. Die nachsehende Tabelle 1 zeigt die an den drei Urner Berufsfachschulen vorhandenen Schulleitungspensen:

**Tabelle 1**  
**Schulleitungspensen an den drei Berufsfachschulen**

Schule	Anzahl Lernende 04/05	Pensum SL	Pensum/Schüler
Kantonale Berufsschule	467	163%	0.35%
Kaufmännische Berufsschule	238	104%	0.44%
Bauernschule	51	26%	0.51%

Die Zahlen in Tabelle 1 beruhen auf Angaben der Schulleitungen, die im Rahmen der Projektarbeit erhoben wurden.

Aufgrund erster Überlegungen kann damit gerechnet werden, dass durch die Zusammenlegung für die Bereiche Schulleitung und Spezialaufgaben Stellenprozente eingespart werden können. Diese Annahme beruht auf Vergleichen, die mit verschiedenen ausgewählten Berufsfachschulen (Ergebnis einer telefonischen Umfrage, Pensen ohne Leitung Weiterbildung) gemacht wurden. Alle verglichenen Schulen beinhalten einen "kaufmännischen" und einen "gewerblichen" Bereich.

Die nachstehende Tabelle 2 vergleicht die Schulleitungspensen dieser Schulen mit demjenigen der Summe der bisherigen Pensen:

**Tabelle 2**  
**Vergleich von Schulleitungspensen verschiedener Schulen**

Schule	Anzahl Lernende	Anzahl Berufe, BM, BVS	Stellen % für SL	SL % / Lernende	SL % / Beruf
Bildungszentrum Zürichsee	1164	9	290%	0.25%	32%
Berufsschule Rüti	920	6	200%	0.22%	33%
BZ Uzwil	1200	11	300%	0.25%	27%
Pensum der drei Schulen	756	14	293%	0.39%	21%

Die Tabelle 2 zeigt, dass die Urner Berufsfachschulen pro Lernende über ein relativ hohes Pensum für die Schulleitung verfügen. Dies ist eine direkte Folge der Schulgrösse und hängt auch damit zusammen, dass im Vergleich mit den anderen Schulen relativ viele Berufe (mit einer kleinen Anzahl Schülerinnen und Schüler) beschult werden. Dies ist im Übrigen mit ein Grund, dass Kantone (ZH, LU, SZ) dazu übergehen, Kompetenzzentren für bestimmte Berufsgruppen zu schaffen. Die Pensen für die zukünftige Schulleitung können erst festgelegt werden, wenn die definitive Struktur bekannt ist. Dies bedingt umfangreiche Abklärungen unter Einbezug der Beteiligten und soll erst nach dem politischen Entscheidungsprozess erfolgen.

Ein weiterer Vorbehalt wird von der Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission (LBBK) und dem Bauernverband eingebracht. Durch die Zusammenlegung der Bauernschule mit der Kantonalen Berufsschule besteht die Gefahr, dass die Bauernschule ihre Ausstrahlung nach aussen verliert und so an Bedeutung einbüsst. Diesem Anliegen muss bei der Zusammenlegung Beachtung geschenkt werden. Auch wenn die beiden Schulen organisatorisch zusammengelegt werden, wird die Bauernschule ihren Namen und auch ihren Standort Seedorf behalten. Eine mit entsprechenden Pflichten und Kompetenzen versehene Standortleitung, welche in die Schulleitung eingebunden ist, wird für Kontakte nach aussen verantwortlich sein. Im Übrigen ist festzuhalten, dass kleinere Kantone die organisatorische Zusammenführung bereits vollzogen haben (beispielsweise Obwalden, Schwyz) und grössere Kantone mehrere Landwirtschaftsschulen zu einem Kompetenzzentrum zusammengeführt haben (beispielsweise Aargau, Luzern, Zürich).

Hauptentscheidungspunkt für den Regierungsrat ist, dass nach Artikel 22 des BBG die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen haben. Damit wird die Sicherstellung der schulischen Bildung zu einer zentralen Aufgabe der Kantone. Der Kanton will diese Aufgabe zukünftig mit möglichst einfachen Strukturen selber erfüllen. Die Pauschalisierung der Bundesbeiträge und das Gebot, mit den finanziellen Mitteln effizient umzugehen, lösen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen aus. Aus dieser Entwicklung heraus haben in den vergangenen Jahren verschiedene Kantone private Berufsschulen kantonalisiert oder die Kantonalisierung eingeleitet. So beispielsweise Schwyz (KV Schwyz und KV Lachen), Luzern (Schule für Betagtenbetreuung Luzern), St. Gallen (KV Wil und KV Uzwil, Schule für Betagtenbetreuung St. Gallen), Zürich (Schule für Betagtenbetreuung Zürich). Auch nach der Zusammenlegung wird die kantonale Berufsfachschule mit rund 800 Lernenden eine der kleinsten Berufsfachschulen in der Zentralschweiz sein und somit von der Grösse her übersichtlich bleiben.

### **3.3 Zukünftige Strukturen**

Es ist ein Ziel der Gesetzesrevision, im Bereich der Berufsbildung klare, einfache und übersichtliche Strukturen zu schaffen. Dabei sollen die Rollen der verschiedenen Institutionen und Gremien klar umschrieben und abgegrenzt werden. Eine eindeutige Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen soll zu effizienten Arbeitsabläufen führen.

Die heutige Struktur (siehe dazu auch Bericht zum BWG auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) - Behörden – Landrat, Sessionen/Botschaften, Session vom 18./20. September 2006, Seite 13) beinhaltet Doppelspurigkeiten und zum Teil unklare Zuteilung der Aufgaben. So hat beispielsweise die Berufsbildungskommission (BBK) eine Doppelfunktion als Trägerin für

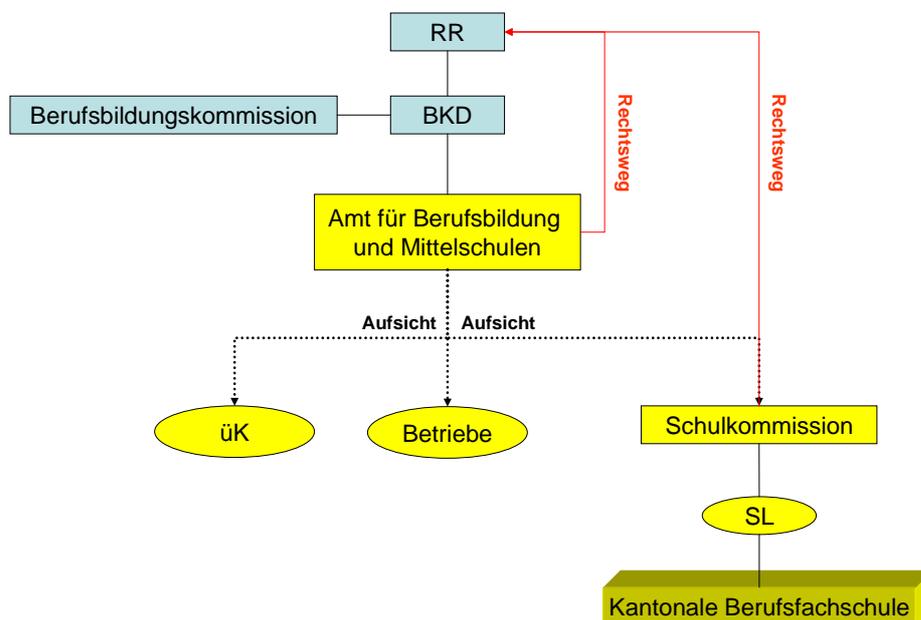
Entscheide, welche die gesamte Berufsbildung betreffen, sie hat die Aufsicht über die gesamte Berufsbildung und sie fungiert gleichzeitig als Schulkommission für die Kantonale Berufsschule. Zukünftig muss hier eine Aufgabenentflechtung vorgenommen werden, weil ansonsten Interessenkonflikte auftreten können.

Die Kernpunkte der vorgeschlagenen Struktur sind:

- Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Berufs- und Weiterbildung aus. Die direkte Aufsicht ist Aufgabe des Amtes für Berufsbildung und Mittelschulen. Der Regierungsrat ist Rekursinstanz bei Entscheiden des Amtes, der Schulleitung und der Schulkommission.
- Grundlegende Entscheide (beispielsweise Festlegen welche Berufe im Kanton beschult werden, Amtsauftrag der Lehrpersonen, Aufnahmereglemente etc.) und Entscheide mit direkten Kostenfolgen (beispielsweise Anzahl der geführten Klassen, Grösse des Schulleitungspensums) werden vom Regierungsrat gefällt.
- Die Berufsbildungskommission berät den Regierungsrat in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung. Sie unterbreitet in dieser Funktion dem Regierungsrat Vorschläge für notwendige Massnahmen. Sie ist vom Regierungsrat vor wichtigen Entscheiden anzuhören.
- Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Regierungsrats (beispielsweise beschulte Berufe, Anzahl Klassen, Budgetvorgaben) erfüllt. Sie trägt folglich die Verantwortung für die Berufsfachschule. Dementsprechend stellt sie mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitung, die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte auch das Verwaltungspersonal an. Sie legt die Schulorganisation fest. Weitere Aufgaben können sich je nach Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Schulleitung und der Schulkommission ergeben.

Durch die in Abbildung 2 dargestellte Struktur können die beschriebenen Anforderungen (Übersichtlichkeit, eindeutige Zuteilung der Aufgaben) erfüllt werden.

**Abbildung 2**  
**Zukünftige Struktur der Berufsbildung Uri**



### 3.3.1 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat ist für alle strategischen Entscheide zuständig. Dabei wird er sich an den Zielen des BBG (Artikel 3) und des BWG (Artikel 2) orientieren. Das BWG hält in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a unter anderem fest, dass die Ziele des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes effektiv und effizient umgesetzt werden sollen.

Der Regierungsrat ist gegenüber dem Landrat für das Budget verantwortlich. Er fällt deshalb auch operative Entscheide, welche grössere finanzielle Auswirkungen haben. Er hat vor wichtigen Entscheiden die Kantonale Berufsbildungskommission anzuhören. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die gesamte Berufs- und Weiterbildung aus.

Er kann interkantonale Schulgeldvereinbarungen abschliessen, Leistungsverträge abschliessen und Leistungsaufträge erteilen.

Der Regierungsrat regelt in Reglementen:

- Das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der BVS,
- die Rechte und Pflichten der Lernenden, inklusive Urlaub, Absenzen und Disziplinar-massnahmen an den Berufsfachschulen,
- den Amtsauftrag der Lehrpersonen an der Berufsfachschule,
- das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsmaturitätsschule,

- die Organisation der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- die Höhe von Gebühren,
- die Genehmigung des Lehrvertrages,
- die Erteilung und den Entzug der Bildungsbewilligung,
- das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung,
- Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren.

Weiter nimmt der Regierungsrat folgende Aufgaben wahr:

- er wählt die Kantonale Berufsbildungskommission BBK und die Schulkommission,
- er stellt die Rektorin oder den Rektor der Kantonalen Berufsfachschule an,
- er bestimmt, für welche Berufe der Berufsfachschulunterricht im Kanton Uri angeboten wird,
- er legt fest, wie viele Klassen an der Berufsfachschule geführt werden,
- er bestimmt die Anzahl der Lektionen, welche an der Berufsfachschule für Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen.

### 3.3.2 *Die Kantonale Berufsbildungskommission BBK*

Die Berufsbildungskommission (BBK) berät den Regierungsrat.

Die BBK soll unabhängig sein von Amt und Schulleitung. Schulleitung und Amt sollen bei Bedarf zu einzelnen Traktanden beratend zugezogen werden. Beim Entscheid sind sie aber nicht anwesend. Um die Unabhängigkeit zum Regierungsrat zu gewährleisten und um Rollenkonflikte zu vermeiden, soll der Bildungs- und Kulturdirektor nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die BBK könnte folgendermassen zusammengesetzt sein: eine bis zwei Vertretungen aus der Politik, eine bis zwei Vertretungen aus der Wirtschaft, eine bis zwei Fachpersonen für pädagogische Fragen. Die Zahl der Mitglieder (fünf bis sieben) wird nicht in der Verordnung festgelegt. Da die Berufsbildung in Zukunft sehr dynamisch sein wird, soll die Zusammensetzung offen gelassen werden.

Viele Aufgaben der heutigen BBK gehen an andere Instanzen über. Beispiele dafür sind: Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen erteilt und entzieht Bildungsbewilligungen und übernimmt die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren. Die Schulkommission wählt die Lehrpersonen und beaufsichtigt die Schulleitung.

### 3.3.3 *Die Schulkommission*

Die Schulkommission soll vom Regierungsrat gewählt werden. Sie setzt sich aus Vertretungen jener Berufsgruppen zusammen, die an der Kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Damit wird der notwendige Bezug zur Wirtschaft geschaffen. Der Regierungsrat wird vor der Wahl die Organisationen der Arbeitswelt ersuchen, ihre Vertretung

für die Schulkommission vorzuschlagen. Die Schulkommission erhält weitgehende Kompetenzen. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag erfüllt.

Wenn die Schule ein neues Angebot aufnehmen oder entwickeln will (z. B. der Berufsfachschulunterricht für einen zusätzlichen Beruf), stellt die Schulkommission einen Antrag an die Berufsbildungskommission BBK. Die BBK trägt das Anliegen mit einer Empfehlung an den Regierungsrat weiter. Der Regierungsrat entscheidet über die Einführung. Die eigentliche Einführung ist Sache der Schule unter Leitung der Schulkommission. Das Amt beaufsichtigt, ob bei der Einführung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das Amt hat auch sicherzustellen, dass die Einführung koordiniert mit den anderen Lernorten (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse) erfolgt.

Die Aufgaben der Kantonalen Berufsmaturitätskommission wird die Schulkommission übernehmen, da die Berufsmaturität an der Kantonalen Berufsfachschule angeboten wird.

Die Schulkommission beantragt der Bildungs- und Kulturdirektion das Budget. Das Präsidium der Schulkommission führt die Mitarbeitergespräche mit dem Rektor oder der Rektorin.

#### *3.3.4 Die Schulleitung*

Die Schulleitung ist für die Führung der Kantonalen Berufsfachschule zuständig. Die Konferenz der Lehrpersonen besitzt ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule.

#### *3.3.5 Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen*

Das zuständige Amt ist für die direkte Aufsicht über die Berufs- und Weiterbildung verantwortlich. Nur so ist die notwendige Professionalität zu erreichen. Das Amt wird für das Erteilen der Bildungsbewilligung externe Fachpersonen der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt beiziehen. Das Amt übernimmt den Grossteil der Vollzugsaufgaben im Rahmen des BBG. Es ist beispielsweise zuständig für die Genehmigung des Lehrvertrages gemäss Artikel 14 BBG, für die Bildungsbewilligungen gemäss Artikel 20 BBG und für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (Artikel 40 BBG).

### 3.4 Förderung von Lehrstellen

Nach Artikel 1 des BBG ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Dabei streben sie gemeinsam ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung an.

Für Uri hat die Berufsbildung eine sehr grosse Bedeutung. Die Urner Betriebe engagieren sich überdurchschnittlich an der Ausbildung von Lernenden. Laut Betriebszählung 2001<sup>1</sup> bildeten von den 1'160 Betrieben 30,9 Prozent Lernende aus. Dies liegt deutlich über den gesamtschweizerischen Schnitt von 18,2 Prozent. Uri lag damit nach Obwalden und Appenzell Innerrhoden an dritter Stelle.

Gegenwärtig bilden in Uri 380 Betriebe Lernende aus. 476 Betriebe besitzen eine Bildungsbewilligung. Dies zeigt, dass ein gewisses Potential vorhanden ist. Es stellt sich die Frage, durch welche Massnahmen dieses Potential genutzt und eine wirksame Lehrstellenförderung betrieben werden kann.

Bei der ganzen Frage der Lehrstellenförderung muss beachtet werden, dass die Steuerung grundsätzlich über den Markt erfolgen muss. Nur so ist gewährleistet, dass in jenen Berufen ausgebildet wird, in denen die Wirtschaft Bedarf hat. Wirtschaftliche Anreize durch den Staat beinhalten die Gefahr, dass das Gleichgewicht zwischen den ausgebildeten Berufen und dem Bedarf der Wirtschaft gestört wird. Deshalb sieht die vorliegende BWV keine direkten Beiträge an Lehrbetriebe vor. Wirtschaftliche Anreize oder Korrekturen können aber durch Berufsverbände über das Instrument des Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des BBG geschaffen werden.

Die Steuerung von Innovationen läuft über Gelder des Bundes. Nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe j des BBG gewährt der Bund unter anderem auch Beiträge an Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen. Diese Gelder können von Berufsverbänden und Kantonen in Anspruch genommen werden. In Ergänzung dazu sieht Artikel 4 des BWG vor, dass der Kanton befristete Massnahmen zur Lehrstellenförderung treffen kann, wenn sich ein Ungleichgewicht abzeichnet.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Submissionsverordnung (RB 3.31112) vom 15. Februar 2006 in Artikel 53 Absatz 2 bezüglich der Zuschlagskriterien festhält, dass bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten die Vergabestelle auch berücksichtigen kann, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu

---

<sup>1</sup> Quelle: Betriebszählung 2001 gemäss Bundesamt für Statistik. In den Zahlen der Betriebszählung 2001 sind die Landwirtschaftsbetriebe nicht berücksichtigt.

ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen.

Als wirksamste Massnahme hat sich eine gute Beratung und Betreuung der Lehrbetriebe erwiesen. Mit dem neuen BBG müssen die beruflichen Grundbildungen laufend an neue Anforderungen angepasst werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Betriebe bei der Einführung neuer Berufe oder Änderungen in den bisherigen Berufen gezielt beraten und informiert werden müssen. Wird diese Unterstützung nicht gewährt, ist die Gefahr gross, dass die Betriebe aus der Berufsbildung aussteigen. Um diese Betreuung zukünftig sicher zu stellen, wird dem Landrat mit dem Budget 2007 eine zusätzliche 80-Prozentstelle "Ausbildungsberater/in" beantragt.

### **3.5 Zum Thema Fahrtauslagen**

Heute gelten folgende Regelungen (Verordnung über das berufliche Bildungswesen VVB vom 27. September 2000):

- Die Fahrtauslagen werden ab Wohnort an den Schulort bezahlt (Grundlage: öffentlicher Verkehr, 2. Klasse, mit Halbtax-Abo).
- Die Lernenden übernehmen einen Selbstbehalt von 750 Franken.
- Beträge unter 50 Franken werden nicht ausbezahlt.

Es handelt sich um ein administrativ aufwändiges Verfahren. Für jede Lernende und jeden Lernenden mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch müssen die Auslagen berechnet werden. Mittels Verfügung werden die Lernenden über das Ergebnis informiert. 28 Prozent der Auszahlungen im Jahr 2006 betreffen Beträge von 100 Franken und weniger. Durchschnittlich werden im Jahr 2006 an die Lernenden mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch 403 Franken ausbezahlt. Gesamthaft macht die Auszahlung für das Schuljahr 2005/06 einen Betrag von 128'726 Franken aus.

Nur noch wenige Kantone kennen das System der Beiträge an die Fahrtauslagen. Der Kanton Glarus hat sein System kürzlich angepasst und wendet ein ähnliches Verfahren an wie der Kanton Uri, wobei ein Selbstbehalt von 1'000 Franken gilt. Der Kanton Zug kennt ebenfalls Beiträge an Fahrtauslagen, erwägt aber eine Abschaffung.

Zusammenfassend sind mit der Ausrichtung der Fahrtgeldentschädigungen folgende Nachteile verbunden.

- Es handelt sich meistens um kleine Beträge, welche unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen ausgerichtet werden.
- Es ist ein sehr aufwändiges Verfahren, weil jeder einzelne Beitrag separat berechnet werden muss.

- Es führt zu einer Ungleichbehandlung, weil im Berufsbildungsbereich ein Beitrag geleistet wird, beim Besuch von allgemein bildenden Schulen (ausserkantonale Fachmittelschulen, Handelsmittelschulen, Gymnasien) und im Bereich der Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten) aber nicht.
- Die Ausrichtung von Fahrtauslagen ist weniger gezielt als die Ausrichtung von Stipendien.
- Es lässt sich im Einzelfall nicht immer kontrollieren, ob ein Arbeitgeber auch einen Beitrag an die Fahrtauslagen leistet.

Die meisten Kantone zahlen keine Fahrtauslagen. Alles in allem kann der Schluss gezogen werden, dass die Mittel effizienter eingesetzt würden, wenn sie anstelle der Fahrtauslagen im Bereich der Ausbildungsbeiträge verwendet werden.

Aufgrund des Bundesrechts ist der Kanton nicht zur Ausrichtung von Fahrtgeldentschädigungen verpflichtet. Er hat die Verpflichtung, den Berufsfachschulunterricht sicherzustellen. Aber er hat keine Verpflichtung, den Weg in die ausserkantonale Berufsfachschule auch zu bezahlen.

Im vorliegenden Entwurf der BWV wird deshalb auf eine Ausrichtung von Fahrtgeldentschädigungen verzichtet.

### **3.6 Die Förderung der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung**

Bei der Bewältigung der Aufgaben im beruflichen, im gesellschaftlichen und im privaten Umfeld ist Weiterbildung wichtig. Durch das integrale Verständnis der Weiterbildung (allgemeine Weiterbildung und berufsorientierte Weiterbildung) werden Doppelspurigkeiten und Ungleichbehandlungen vermieden. Neu werden nur noch Veranstaltungen und Programme gefördert, keine Institutionen mehr. Dadurch werden Effizienz und Effektivität bei der Zielerreichung erhöht. Eine Förderung erfolgt nur dort, wo ein besonderes öffentliches Interesse an Weiterbildungsangeboten besteht, diese aber ohne kantonale Unterstützung nicht ausreichend bereitgestellt werden. Im Vordergrund stehen Weiterbildungsangebote in den folgenden Bereichen:

- soziale Integration
- Gleichstellung
- Illittrismus
- Seminare mit ethischen und gesellschaftspolitischen Inhalten

Der Kanton legt die Schwerpunkte der kantonalen Förderung in Zusammenarbeit mit Fachpersonen und mit den Organisationen der Arbeitswelt fest.

#### 4 Vernehmlassungsverfahren

Im Auftrag des Regierungsrats führte die Bildungs- und Kulturdirektion zwischen dem 17. Juli 2006 und dem 6. Oktober 2006 eine breite Vernehmlassung zu einem Entwurf für die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) bei den Gemeinden, politischen Parteien, Berufsverbänden und weiteren interessierten Kreisen durch. Die Teilnahme an der Vernehmlassung war unterschiedlich. Gemeinden, Parteien und die weiteren interessierten Kreise beteiligten sich in hohem Masse an der Vernehmlassung. Bei den Berufsverbänden gingen nur Antworten vom Kaufmännischen Verein (Stellungnahme zur Frage der Anzahl Berufsfachschulen), der Vereinigung der Altdorfer Geschäfte und vom Urner Bauernverband ein.

Allgemein fand die Struktur des Entwurfes für eine BWV über weite Teile Zustimmung. Kritikpunkte bzw. Hauptdiskussionspunkte in den Stellungnahmen waren die Frage der Zusammenlegung bzw. der zukünftigen Organisation der Berufsfachschulen, die Regelung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Organen (Regierungsrat, Berufsbildungskommission, Schulkommission, Schulleitung und Amt für Berufsbildung und Mittelschulen) sowie die Tatsache, dass wenig Aussagen über die finanziellen Konsequenzen gemacht werden.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden folgende Anpassungen an der BWV vorgenommen:

- Die Schulkommission wird gestärkt. Sie erhält mehr Kompetenzen und Aufgaben. Sie wählt neu mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitung, die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte auch das Verwaltungspersonal. Sie bestimmt die Schulorganisation und damit auch die Organisation der Schulleitung. Der Regierungsrat bestimmt aber, wie viele Lektionen für Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen. Die Schulkommission setzt sich zwingend aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt zusammen.
- Die Aufgaben der Schulleitung wurden präzisiert.
- Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen, um so ihr Anhörungsrecht nach BBG besser wahrnehmen zu können.
- Die Bestimmungen zu den Lehrwerkstätten wurden eingeschränkt, indem wie bisher nur Beiträge an das Lehratelier für Bekleidungsgestaltung geleistet werden.
- Im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung ist es möglich, Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen.
- Die Aufgaben der Berufsbildungskommission wurden präzisiert.

Nicht aufgenommen wurden folgende Punkte:

- Die Forderung, auf die Zusammenlegung der Berufsfachschulen zu verzichten: Begründung siehe Kapitel 3.2 Seite 8).
- Die Berufsvorbereitungsschule (BVS) generell auch für Jugendliche zu öffnen, welche keine Lehrstelle finden. Begründung: Diese Öffnung wäre grundsätzlich falsch. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass diese Öffnung zu einer Kostenexplosion führt, weil die Nachfrage sehr stark ansteigen kann. Es besteht die Tendenz, dass Jugendliche sich einfach ein Jahr später für einen Beruf entscheiden. Die Öffnung würde im Übrigen dem Ziel von Artikel 2 Absatz 2 des BWG widersprechen, wonach möglichst viele Schülerinnen und Schüler direkt nach der Schulzeit eine Lehrstelle finden sollen.
- Der Vorschlag, den Begriff "Lernende mit besonderen Bedürfnissen" auszuweiten. Begründung: Die Definition von Lernende mit besonderen Bedürfnissen richtet sich nach Artikel 18 Absatz 2 des BBG. Eine Ausweitung ist deshalb nicht möglich. Zudem gibt es weitere Unterstützungsangebote, welche allen Lernenden offen stehen. So kann nach Artikel 22 Absatz 4 BBG die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und der lernenden Person Stützkurse anordnen. Weiter steht allen Lernenden ein Beratungsangebot offen.
- Anstelle der Anzahl Klassen solle der Regierungsrat obere und unter Richtwerte für die Schülerzahlen in den Klassen festlegen. Begründung: Die Anzahl der Klassen ist ein wesentlicher Kostenfaktor. Deshalb soll der Regierungsrat die Anzahl festlegen. Diese Lösung bringt zudem gegenüber dem Festlegen einer oberen und unteren Limite für die Schülerzahl eine höhere Flexibilität.
- Der Vorschlag, dass der Bildungsauftrag für die Berufsfachschule, wie er in Artikel 21 im BBG festgehalten ist, in der Verordnung wiederholt wird. Begründung: Die BWV folgt dem Grundsatz, dass auf Wiederholungen der eidgenössischen Gesetzgebung verzichtet wird.
- Der Schulleitung verschiedene weitere Kompetenzen zuzuordnen. Begründung: Der Schulkommission wird ein Delegationsrecht von Aufgaben an die Schulleitung eingeräumt. Deshalb kann auf die Zuweisung von mehr Kompetenzen an die Schulleitung in der Verordnung verzichtet werden.

## **5 Finanzielle Auswirkungen**

Die grossen finanziellen Auswirkungen auf die Berufsbildung haben ihre Ursache im Schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Die Umsetzung des BBG wird Kostensteigerungen verursachen. Gemäss Angaben des Bundesamtes für Berufsbildung ist mit jährlichen Kostensteigerungen von 8,5 Prozent zu rechnen. Diese Steigerung wird im Wesentlichen verursacht durch folgende zwei Entwicklungen:

1. Im Zuge der Umsetzung des BBG erlässt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie für die Berufe neue Bildungsverordnungen. Diese Berufsreformen erzeugen Mehrkosten, weil der Anteil am schulischen Unterricht vielfach zunimmt.
2. Die Zahl der Lernenden in der höheren Berufsbildung (Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen) steigt weiterhin stark an.

Durch den Übergang von der Aufwand orientierten zur Pauschalsubventionierung ändern sich die Finanzflüsse. Der Pauschalbeitrag ist ein Beitrag an alle Bereiche (Berufsfachschulen, Qualifikationsverfahren, höhere Berufsbildung usw.), unabhängig davon ob eine Schule innerhalb oder ausserhalb des Kantons Uri besucht wird. Wenn bisher Lernende aus Uri eine ausserkantonale Berufsfachschule besuchten, handelte es sich dabei um eine Schule, welche mit Beiträgen des Bundes unterstützt wurde. Neu erhält Uri diesen Beitrag über die Pauschale pro Lehrverhältnis. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die Schulgeldbeiträge ansteigen werden. Bisher ist nur die Erhöhung des Beitrags für den Bereich Berufsfachschule bekannt. Hier steigen die Schulgelder um 50 Prozent (von 4'000 auf 6'000 Franken). Die nachstehende Tabelle 3 enthält eine Schätzung der mutmasslichen Auswirkungen des BBG auf den Kanton Uri:

**Tabelle 3**  
**Mutmassliche finanzielle Auswirkungen des BBG auf Uri**

	2004	2005	2006	2007	2008
Am Aufwand orientierter Beitrag	1'176'757	1'181'014	1'290'600	840'000	
Pauschalbeitrag	71'114	299'539	175'000	540'000	3'300'000
Total Bundesbeitrag	1'247'871	1'480'553	1'465'600	1'380'000	3'300'000
Ausserkantonale:					
- Berufsfachschulen	1'953'684	2'332'459	2'311'600	2'500'000	3'750'000
- höhere Berufsbildung	1'596'360	1'378'359	1'317'510	1'252'680	1'800'000
Berufsfachschulen Uri	5'376'816	5'412'841	5'937'620	6'099'800	6'300'000
Total Kosten	8'926'860	9'123'659	9'566'730	9'852'480	11'850'000
Differenz Bundesbeitrag - Kosten	-7'678'989	-7'643'106	-8'101'130	-8'472'480	-8'550'000

Die Annahmen über die Bundesbeiträge gehen davon aus, dass im Jahr 2007 gesamthaft eine Summe von 557 Mio. Franken und im Jahr 2008 ein solcher von 655 Mio. Franken zur Verfügung steht. Das eidgenössische Parlament wird den Rahmenkredit in einer der nächsten Sessionen behandeln.

Die zu erwartende Kostensteigerung unter der Rubrik "Berufsfachschulen Uri" hat folgende Gründe:

- Seit dem Schuljahr 2006/07 wird der Beruf Fachangestellte/r Gesundheit im Kanton Uri beschult. Im 2007 fallen zwei Jahrgänge und im Jahr 2008 drei Jahrgänge an, weil dann alle drei Jahrgänge innerhalb des Kantons die Berufsfachschule besuchen.

- In den Berufen des Automobilgewerbes werden neue Bildungsverordnungen in Kraft treten, die zu mehr Lektionen im Berufsfachschulunterricht führen.
- Im Metallbau wird mit der Attestbildung zusätzlich ein neuer Beruf eingeführt, bei welchem geplant ist, diesen ebenfalls im Kanton Uri zu beschulen.

Zusätzliche Kosten wird die Fachkundige Individuelle Begleitung FIB verursachen. Der Kanton ist aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung dazu verpflichtet, FIB anzubieten. Unter der Annahme, dass pro Jahr sechs Lernende eine FIB erhalten werden, ist mit Kosten von 60'000 Franken zu rechnen. Ein Teil dieser Kosten (beispielsweise Abklärungen) kann durch zusätzliche Leistungen verwaltungsinterner Stellen (Amt für Beratungsdienste, Amt für Berufsbildung und Mittelschulen) erbracht werden. Die FIB befindet sich im Aufbau und die konkrete Ausgestaltung muss noch festgelegt werden. Deshalb sind keine genaueren Angaben über die Kostenfolgen möglich.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine kompetente Beratung der Lehrbetriebe das wirksamste Mittel zur Lehrstellenförderung ist. Die Beratung der Lehrbetriebe soll deshalb gegenüber heute ausgebaut werden. Dies hat einen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge. Dem Landrat wird mit dem Budget 2007 eine zusätzliche 80-Prozentstelle für eine Ausbildungsberaterin oder einen Ausbildungsberater beantragt. Durch die neue Stelle ergeben sich inklusive Sozialleistungen Mehrkosten von rund 95'000 Franken pro Jahr (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.4 Seite 17).

Der Ausbau der Ausbildungsberatung wird in einer dynamischen, sich schnell wandelnden Berufsbildung notwendig. Nur wenn die Betriebe fachkundig beraten werden, kann die Ausbildungsbereitschaft der Urner Wirtschaft weiterhin auf dem hohen Niveau gehalten werden. Die meisten Schweizer Kantone haben sich auf diese neuen Anforderungen bereits eingestellt und eine ausreichende Ausbildungsberatung aufgebaut.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung werden in der allgemeinen Weiterbildung weiterhin die gleichen Angebote unterstützt, die bereits heute finanzielle Beiträge erhalten, da der Regierungsrat die Praxis bereits an die neuen Bedingungen angepasst hat. Es entstehen hier keine Mehrkosten durch die neue Gesetzgebung.

Für die berufsorientierte Weiterbildung haben öffentliche Anbieter gemäss Artikel 11 Absatz 2 des BBG Marktpreise zu erlangen. Faktisch bedeutet dies, dass die berufsorientierte Weiterbildung zu kostendeckenden Preisen angeboten wird.

Das Zusammenführen der drei Berufsfachschulen wird einmalige Kosten verursachen. Nach der Zusammenführung sind aber Kosteneinsparungen zu erwarten. Beide Positio-

nen lassen sich zurzeit noch nicht beziffern.

Die Einsparungen bei den Fahrtauslagen (110'000 bis 130'000 Franken) werden über höhere Ausbildungsbeiträge kompensiert.

## **6 Kommentar zu einzelnen Artikeln**

### **Artikel 1 Zulassung**

Die allgemeine Schulpflicht ist in Artikel 22 des Schulgesetzes (RB 10.1111) geregelt. Die hier formulierte Vorschrift, dass die allgemeine Schulpflicht Voraussetzung ist, wird vor allem für ausländische Jugendliche von Bedeutung sein, die erst kurz vor dem Eintritt in die Berufslehre in die Schweiz zugewandert sind. Bei den hier lebenden Jugendlichen wird die Einhaltung der Schulpflicht von den Behörden im Rahmen der Schulgesetzgebung laufend überwacht. Die Vorschrift des Mindestalters von 15 Jahren gründet auf den Vorschriften der Arbeitsrechtes, denn gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11) dürfen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen müssen aber möglich sein, wenn die Schulpflicht erfüllt ist und ein Jugendlicher in die Berufsbildung einsteigen möchte. Für diese Ausnahmegewilligung wird hier eine rechtliche Grundlage geschaffen.

### 2. Abschnitt **Aufsicht**

#### **Artikel 2 Instrumente**

Nach Artikel 16 Absatz 1 BWG regelt die Verordnung insbesondere auch die Aufsicht. Gemäss Artikel 30 der BWV übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Berufs- und Weiterbildung aus und die direkte Aufsicht ist Sache des Amtes für Berufsbildung und Mittelschulen. Artikel 3 beschreibt die Instrumente der Aufsicht. So können Betriebsbesuche und so genannte Zwischenqualifizierungen (siehe Artikel 3) durchgeführt werden. Ein wichtiges Instrument ist auch die Auswertung der Qualifikationsverfahren (Prüfungen). Diese können wichtige Hinweise liefern. Schliesslich soll die Qualitätssicherung in der Berufsfachschule, den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen gezielt überwacht werden können.

#### **Artikel 3 Zwischenqualifizierungen**

Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz sieht keine Zwischenprüfungen mehr vor. In besonderen Fällen ist es aber nach wie vor notwendig, dass solche Zwischenprüfungen

angeordnet werden können, um den Stand der Ausbildung feststellen zu können.

Eine Zwischenqualifizierung kann dann notwendig sein, wenn durch nicht beeinflussbare äussere Umstände Ausbildungslücken entstanden sind. Die Massnahme kann notwendig werden, wenn ein Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin längere Zeit ausgefallen ist, wenn der Lehrbetrieb gewechselt werden muss, wenn ein Betrieb zum ersten Mal ausbildet oder wenn der oder die Lernende längere Ausbildungsperioden aus Krankheits- oder Unfallgründen verpasst hat. Vor allem in Fällen, in denen die Zwischenqualifizierung durch schuldhaftes Verhalten notwendig wurde, sollen Gebühren erhoben werden können.

#### **Artikel 4** Anordnung von qualitätssichernden Massnahmen

Gemäss Artikel 24 des BBG ist ein wesentlicher Gegenstand der Aufsicht die Überwachung der Qualität. Wenn Mängel festgestellt werden, müssen Massnahmen getroffen werden können. Eine wirksame Massnahme kann darin bestehen, dass Lehrbetriebe oder üK-Zentren verpflichtet werden, bestimmte Instrumente zur Dokumentation der Qualitätsentwicklung einzuführen. Es können allenfalls auch externe Evaluationen durchgeführt oder angeordnet werden.

#### **Artikel 5** Auskunftspflicht

Eine wirksame Aufsicht ist nur möglich, wenn die Anbieter der beruflichen Grundbildung verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

### **3. Abschnitt Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

#### **Artikel 6** Berufsvorbereitungsschule

Bei der Berufsvorbereitungsschule (BVS) handelt es sich um ein so genanntes 10. Schuljahr. Wie bereits heute soll der Kanton auch zukünftig bei entsprechendem Bedarf eine BVS führen. Absatz 2 definiert den Inhalt der BVS. Absatz 3 schafft die Grundlage, das Angebot zu beschränken. Der Regierungsrat wird schliesslich das konkrete Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren in einem separaten Reglement festzulegen haben. Heute ist dafür teilweise die Berufsbildungskommission (BBK) und teilweise der Erziehungsrat zuständig.

#### 4. Abschnitt      **Unterstützung der Lernenden**

##### **Artikel 7**          a) allgemein

Lernende sollen bei entsprechendem Bedarf das zuständige Amt für Beratungen in Anspruch nehmen können. Lernende haben sich aber nach wie vor auch selber zu bemühen und nach Lösungen zu suchen. Nicht in jedem Fall wird das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen die Beratung selber vornehmen. In bestimmten Fällen wird das Amt die Ratsuchenden an die Berufs- und Studienberatung oder an den schulpsychologischen Dienst weiter verweisen. Zudem können die Lernenden die Berufs- und Studienberatung sowie den schulpsychologischen Dienst auch von sich aus aufsuchen.

##### **Artikel 8**          b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen

Gemäss Artikel 6 des BWG kann der Kanton Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Diese Möglichkeit wird hier in der Verordnung eingeschränkt auf Lernende, welche eine Attestbildung absolvieren. Diese sollen, wie dies in Artikel 18 Absatz 2 BBG vorgesehen ist, durch die so genannte fachkundige individuelle Begleitung (FIB) gefördert werden können. Allerdings wird vorausgesetzt, dass die Lernenden alles Zumutbare unternehmen, um den Bildungserfolg sicherzustellen. Wenn trotz dieser Anstrengungen der Bildungserfolg ernsthaft gefährdet erscheint, wird eine fachkundige individuelle Begleitung bewilligt. Das Verfahren wird der Regierungsrat regeln (siehe Artikel 36 Absatz 2).

FIB ist ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person mit Lernschwierigkeiten unterstützt. Diese Begleitung ist auf die zweijährige berufliche Grundbildung beschränkt.

#### 5. Abschnitt      **Unterstützung der Lehrbetriebe**

##### **Artikel 9**          Beratung der Lehrbetriebe

Die Beratung von Lehrbetrieben und auch von Verbänden von Lehrbetrieben ist eine sehr wirksame Massnahme zur Förderung von Lehrstellen. So sollen beispielsweise Betriebe, welche Probleme mit Lernenden haben, sich kostenlos beraten lassen können. Auch bei der Schaffung von Lehrstellen sollen die Betriebe durch das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen beraten werden. Der Zusatz "bei entsprechendem Bedarf" bezieht sich darauf, dass das Amt die Betriebe nur dann berät, wenn sie es auch wünschen und nicht darauf, dass die Betriebe einen Bedarf nachweisen müssten.

**Artikel 10**      Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Artikel 45 Absatz 4 des BBG schreibt den Kantonen vor, "für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner" zu sorgen. Der Kanton organisiert hier entweder selber Kurse oder schliesst Leistungsvereinbarungen ab, damit inner- oder ausserkantonale entsprechende Kurse durchgeführt werden.

Die Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) schreibt die minimalen Bedingungen vor, welche die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu erfüllen haben, damit sie ihre Lehrtätigkeit ausüben dürfen. So haben sie unter anderem auch entsprechende Kurse zu besuchen. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen. Dies dürfte namentlich dann der Fall sein, wenn die entsprechende Person auch ohne spezifischen Kursbesuch aufgrund ihrer Vorbildung Gewähr für eine gute Ausbildungsqualität bietet.

**6. Abschnitt**      **Berufsfachschule****Artikel 11**      Grundsatz

Neu soll der Kanton eine Kantonale Berufsfachschule führen. In ihr sollen die bestehende Kantonale Berufsschule, die vom Kaufmännischen Verein geführte Kaufmännische Berufsschule und die Bauernschule unter eine Leitung zusammengeführt werden. (siehe Ausführungen in Kapitel 3.2 Seite 8).

Der Regierungsrat entscheidet, welche Berufe in wie vielen Klassen im Kanton Uri beschult werden (siehe Artikel 12). Der Landrat stellt über das Budget die notwendigen Mittel zur Verfügung.

**Artikel 12**      Aufgaben des Regierungsrats

Dieser Artikel fasst die Aufgaben zusammen, die der Regierungsrat im Bereich der Berufsfachschule wahrzunehmen hat.

**Artikel 13**      Organe

Die Kantonale Berufsfachschule soll über folgende drei Organe verfügen:

- a) Schulkommission;
- b) Schulleitung;
- c) Konferenz der Lehrpersonen.

**Artikel 14** Schulkommission

Die Schulkommission setzt sich aus Vertretungen der Arbeitswelt jener Berufsgruppen zusammen, die an der Kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Damit soll die Arbeitswelt Gelegenheit erhalten, auf die Schulzielsetzungen Einfluss nehmen zu können (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.3.3 Seite 15). Indem sie Wahlkompetenzen erhält, übernimmt die Kommission auch Verantwortung für die Qualität der Schule. Der Regierungsrat gibt vor, welche Berufe in wie vielen Klassen beschult werden und wie viele Lektionen für Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen. Zudem setzt er, vorbehältlich der Genehmigung durch den Landrat, den finanziellen Rahmen, der der Schule für ihre Aufgaben zur Verfügung steht. Mit diesen Vorgaben bestimmt die Schulkommission die Schulorganisation inklusive der Organisation der Schulleitung. Die Grösse der Kommission soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Die Zahl der Mitglieder wird auch davon abhängen, wie viele Berufe an der Berufsfachschule unterrichtet werden. Gemäss heutigem Stand wird die Kommission maximal neun Mitglieder umfassen. Es ist nicht geplant, dass die Bildungs- und Kulturdirektion in der Schulkommission Einsitz nimmt. Der Schulkommission ist frei gestellt, wie sie ihre Arbeit organisiert. So kann sie Subkommissionen bilden oder für bestimmte Aufgaben in Ausschüssen arbeiten.

Die Schulkommission hat dafür zu sorgen, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Regierungsrats erfüllt. Sie bestimmt die Organisation der Schulleitung (Anzahl Personen, Aufgabenteilung, Aufteilung der Pensen) und des Schulbetriebes. Die Vorgaben des Regierungsrats beziehen sich hauptsächlich auf den finanziellen Rahmen.

Absatz 3 ermöglicht es der Schulkommission, beispielsweise die Anstellung von befristet angestellten Lehrpersonen (Aushilfen) der Schulleitung übertragen zu können.

**Artikel 15** Schulleitung  
a) Zusammensetzung

Der Schulleitung steht eine Rektorin oder ein Rektor vor. Die Anstellung der Rektorin oder des Rektors erfolgt auf Antrag der Schulkommission durch den Regierungsrat (siehe Artikel 12).

## **Artikel 16**      b) Aufgaben und Umfang

Die wesentliche Führungsverantwortung wird der Schulleitung übertragen. Dabei bestimmt der Regierungsrat, wie hoch das Pensum für Schulleitungs- und Spezialaufgaben ist (Artikel 12).

## **Artikel 17**      Konferenz der Lehrpersonen

Die Konferenz der Lehrpersonen (Lehrerkonferenz) ist das wesentliche Instrument, welches den Lehrpersonen eine Mitsprache bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule sichern soll.

Gemäss Absatz 3 bestimmt die Konferenz eine Lehrperson, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt. In der Vernehmlassung wurde gefordert, auf diese Vertretung sei zu verzichten, weil dies nicht stufengerecht und in der Praxis nicht durchführbar sei. Weil die Konferenz Mitsprache bei der Weiterentwicklung der Schule hat, ist es auch notwendig, dass sie ihre Meinung direkt in die Schulkommission einbringen kann. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben der Rektorin oder des Rektors, in jedem Fall die Interessen der Lehrpersonen wahrzunehmen.

## **Artikel 18**      Lehrpersonen

Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich heute nach folgenden beiden Verordnungen:

- Personalverordnung (RB 2.4211)
- Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114)

Die Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) schreibt in Artikel 46 und 47 die minimalen Bedingungen vor, welche Lehrpersonen erfüllen müssen, um an den Berufsfachschulen unterrichten zu dürfen. Es sind dies (Zitat):

*"Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:*

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;*
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;*
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.*

*Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:*

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;*

*b. eine berufspädagogische Bildung von:*

- 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,*
- 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.*

*Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:*

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder*
- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder*
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden."*

Für die nebenberufliche Tätigkeit gibt es Ausnahmegestimmungen.

Heute ist die Berufsbildungskommission zuständig, den Auftrag der Lehrpersonen zu bestimmen. Die Straffung der Strukturen und das Ziel, wichtige Entscheide mit finanziellen Auswirkungen dem Regierungsrat zuzuweisen, sprechen dafür, dass der Regierungsrat für den Erlass eines Reglements über den Auftrag der Lehrpersonen zuständig sein soll.

## **Artikel 19**      Lernende

Gemäss Artikel 10 BBG räumen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung den Lernenden angemessene Mitspracherechte ein. Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen.

## **Artikel 20**      Rechte und Pflichten der Lernenden

Die Rechte und Pflichten der Lernenden sollen nicht im Detail in der Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat wird ein entsprechendes Reglement zu beschliessen haben, welches die Rechte und Pflichten der Lernenden, Urlaub, Absenzen und Disziplinar-massnahmen regelt. Im Rahmen von Disziplinar-massnahmen sollen Lernende von der Schule gewiesen, die Genehmigung des Lehrvertrages widerrufen und Ordnungsbussen verhängt werden können.

## 7. Abschnitt **Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte**

### **Artikel 21** Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

In neuen Berufen müssen oft neue Trägerschaften für die überbetrieblichen Kurse geschaffen werden. Die eidgenössische Berufsbildungsverordnung verpflichtet die Kantone in Artikel 21, Absatz 1, die Organisationen der Arbeitswelt bei der Gründung von Trägerschaften zu unterstützen. In den letzten Jahren mussten in den Bereichen Gesundheit und Soziales solche Trägerschaften aufgebaut werden. Bei neuen Berufen in den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft kann dieser Fall in den nächsten Jahren ebenfalls eintreffen.

### **Artikel 22** Beiträge an überbetriebliche Kurse

Der Regierungsrat wird mit den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse im Kanton Uri durchführen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die dazu benötigten finanziellen Mittel werden über das Budget mittels Verpflichtungskrediten bereitgestellt.

Heute erhalten die Organisationen, welche Träger von überbetrieblichen Kursen sind, von Bund und Kanton Beiträge von je 30 Prozent an die so genannten anrechenbaren Kosten. Neu erhält nur noch der Kanton über die Pauschale pro Lehrverhältnis einen Beitrag vom Bund. Mit der gewählten Formulierung (maximal 50 Prozent an die Vollkosten) ist es möglich, die heutige Unterstützung weiterzuführen. Mit 50 Prozent an die Vollkosten können höhere Beiträge gewährt werden als mit der heutigen Regelung von 60 Prozent an die anrechenbaren Kosten. Dies deshalb, weil heute nicht alle Kostenarten anrechenbar sind (beispielsweise bestimmte Werkzeuge) und die anrechenbaren Löhne mit einer Obergrenze versehen sind. Da gegenwärtig Bestrebungen laufen, die Höhe der Beiträge interkantonal zu harmonisieren, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen zu bestimmen. Dabei ist es notwendig, dass er auch Pauschalen einführen kann. Diese Pauschalen müssen regional koordiniert eingeführt werden.

## 8. Abschnitt **Eidgenössische Berufsmaturität**

### **Artikel 23** Berufsmaturitätsschule

Der Artikel schafft die Grundlage, um die Berufsmaturität (lehrbegleitend im kaufmännischen Bereich, Vollzeit im gewerblichen Bereich) weiterführen zu können, wenn ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

## 9. Abschnitt      **Lehrwerkstätte**

### **Artikel 24**      Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri

Der Kanton unterstützt heute das Lehratelier für Bekleidungsgestalter/innen mit einem Beitrag. Das Atelier erhält zudem Bundesbeiträge. Auch diese Bundesbeiträge werden neu über die Pauschale direkt dem Kanton ausgerichtet.

Die bisherige Unterstützung des Ateliers soll weitergeführt werden. Es soll keine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit weitere Lehrwerkstätten unterstützt werden können.

Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage kann der Kreditbeschluss des Landrats zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins "Damenschneiderinnenatelier Uri" (RB 70.1117) aus dem Jahre 1985 aufgehoben werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch künftig der praktische Teil der Berufsbildung in Betrieben erfolgen wird. Sollte sich zeigen, dass auch in anderen Berufsbereichen Lehrwerkstätten eingeführt werden müssen, soll der Landrat über die Unterstützung mittels einer Änderung der Verordnung entscheiden können.

## 2. Kapitel:      **Höhere Berufsbildung**

### **Artikel 25**      Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

Die Berufsfachschule, Berufsverbände und weitere Bildungsinstitutionen sollen innerhalb des Kantons Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten können.

Heute erhalten Organisationen, welche solche Vorbereitungskurse anbieten, auch Bundesgelder. Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden diese wegfallen. Noch ist unklar, wie die Abgeltung zwischen den Kantonen geregelt wird. Kommt eine Einigung zustande, kann der Regierungsrat die entsprechende Schulgeldvereinbarung unterzeichnen. Kommt keine Einigung zustande, werden die zu bezahlenden Kursgelder in der Höhe gegenüber heute markant ansteigen. Der Absatz 2 schafft die rechtliche Grundlage, dass Urner Absolventinnen und Absolventen direkt einen Beitrag erhalten können, wenn zwischen den Kantonen keine Einigung über die Abgeltung zustande kommt.

### 3. Kapitel: **Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung**

#### **Artikel 26** Allgemeine Weiterbildung a) Förderung durch den Kanton

Der Entwurf für ein Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG) übernimmt im Wesentlichen die Definition für die Weiterbildung aus dem Schulgesetz (RB 10.1111). Wie bisher im Schulgesetz in Artikel 18 und 19 postuliert, fördern Kanton und Gemeinden die allgemeine Weiterbildung. Der Grundsatz, wonach es sich bei der Förderung der allgemeinen Weiterbildung um eine Verbundaufgabe handelt, wird beibehalten.

Der Kanton fördert nur diejenigen Angebote, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei um folgende Angebote:

- a) für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Beispiele: Fremdsprachige, evtl. Landwirtschaft bei Strukturwandel)
- b) zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c) zur Qualitätsentwicklung und zur Förderung von Innovationen und
- d) zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich.

Buchstabe d ermöglicht es, Weiterbildungskurse in Randgemeinden durch spezielle Beiträge zu fördern.

Der Kanton und weitere Interessierte werden zum Beispiel im Rahmen der Integrationsbemühungen Überlegungen anstellen, welche Bedürfnisse bestehen und ob auf dem Markt genügend Angebote vorhanden sind, um diese Bedürfnisse abzudecken. Gestützt darauf kann der Kanton dafür sorgen, dass entsprechende Angebote entwickelt und bereitgestellt werden.

Als wichtige Massnahme hat sich die Information und Koordination durch die Herausgabe einer Broschüre und das Schaffen einer Internetplattform erwiesen. Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage, um diese Arbeit weiterführen zu können.

#### **Artikel 27** b) Förderung durch die Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen heute die allgemeine Weiterbildung in erster Linie dadurch, dass sie Räume zu kostengünstigen Bedingungen zur Verfügung stellen. In Einzelfällen unterstützen sie Kurse durch Beiträge (z. B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

Kostengünstig bedeutet, dass nur jene variablen Kosten in Rechnung gestellt werden, welche effektiv durch einen Kurs entstehen. Der Kanton wird für seine Räume die Gebührenhöhe festlegen. Diese kann den Gemeinden als Richtschnur dienen, wenn sie ihre Gebühren festlegen.

#### **Artikel 28**      Berufsorientierte Weiterbildung

Gemäss Artikel 31 BBG haben die Kantone für ein *bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung* zu sorgen. Dieser Artikel konkretisiert die Unterstützung des Kantons für die berufsorientierte Weiterbildung. Er informiert und gewährt Beiträge. Da der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung zukommt, soll der Kanton Massnahmen in diesem Bereich durch Mitwirkung, Information und Beiträge unterstützen.

Weiter sorgt der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot, indem er der Kantonalen Berufsfachschule einen entsprechenden Auftrag erteilt oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliesst. Dabei gilt es immer zu beachten, dass gemäss Artikel 11 Absatz 2 BBG öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen haben.

#### 4. Kapitel:      **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

##### **Artikel 29**      Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen sollen wie bis anhin durch den Kanton getragen werden und somit hier keine Gebühren eingeführt werden. Hingegen soll der Regierungsrat Dienstleistungen des erweiterten Angebots im Erwachsenenbereich (Gutachten, ausführliche diagnostische Abklärungen, Standortbestimmungskurse) als kostenpflichtig erklären können.

#### 5. Kapitel:      **Gebühren, Schul- und Kursgelder**

##### **Artikel 30**      Gebühren

Für weite Bereiche schreibt das BBG Gebührenfreiheit vor. Wo dies nicht der Fall ist, soll der Regierungsrat entsprechende Gebühren erheben können.

**Artikel 31** Schul- und Kursgelder

Für den Bereich der beruflichen Grundbildung besteht im Grundsatz nach BBG die Vorschrift, dass keine Schul- und Kursgelder erhoben werden dürfen. Für den Bereich der berufsorientierten Weiterbildung an der Kantonalen Berufsfachschule und den Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbilder können aber Schul- und Kursgelder erhoben werden.

6. Kapitel: **Aufsicht, Organisation und Zuständigkeiten****Artikel 32** Aufsicht

Nach Artikel 24 BBG sorgen die Kantone für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung. Der Regierungsrat soll die Oberaufsicht ausüben und das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen soll für die direkte Aufsicht zuständig sein. Bisher nahm auch die Berufsbildungskommission (BBK) Aufsichtsfunktionen wahr. Durch die neue Regelung wird die Aufsicht professionalisiert. Dies ist angesichts der laufenden Änderungen und der zunehmenden Komplexität notwendig.

**Artikel 33** Organisation

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Auffangartikel. Er schafft die Grundlage, dass der Regierungsrat bei Bedarf zusätzliche Organisationsvorschriften erlassen kann.

**Artikel 34** Zuständigkeit

Soweit keine andere Regelung vorliegt, ist das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen zuständig, Verfügungen zu treffen.

**Artikel 35** Berufsbildungskommission

Die Berufsbildungskommission hat eine beratende Funktion. Sie ist vom Regierungsrat und der Bildungs- und Kulturdirektion vor wichtigen Entscheiden anzuhören (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.3.2 Seite 15).

## 7. Kapitel: **Rechtsschutz**

### **Artikel 36**

Der Rechtsschutz wird gegenüber heute ausgebaut, indem gegen Verfügungen der Schulleitung, der Schulkommission und des Amtes für Berufsbildung Einsprache erhoben werden kann. Die Einsprache zwingt die verfügende Behörde, einen einmal getroffenen Entscheid von Grund auf neu zu überprüfen und eine neue Verfügung zu treffen.

Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) angefochten werden. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 VRPV ist die zuständige Behörde der Regierungsrat. Die Verwaltungsbeschwerdeentscheide des Regierungsrats sind gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a VRPV mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

## 8. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 Vollzug**

Der Regierungsrat vollzieht die Verordnung. Damit wird auch ausgedrückt, dass der Regierungsrat für die strategischen Entscheide zuständig ist. Er wird verschiedene Reglemente zu erlassen haben, die folgende Punkte regeln:

- a) die Genehmigung des Lehrvertrages (Artikel 14 BBG schreibt vor, dass ein Lehrvertrag abzuschliessen ist und dieser von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen ist);
- b) das Erteilen und Entziehen der Bildungsbewilligung (nach Artikel 20 Absätze 2 BBG benötigen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis eine so genannte Bildungsbewilligung);
- c) das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung (Artikel 9 BWV);
- d) die Qualifikationsverfahren und das Ausstellen von Ausweisen und Titeln (gemäss Artikel 40 des BBG sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Weil das BBG bereits viele Punkte des Verfahrens regelt, hat der Regierungsrat nur noch die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren zu regeln);
- e) die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren.

## **Artikel 38**      Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen und Beschlüsse können aufgehoben werden:

- Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung (RB 60.1121)
- Verordnung vom 14. November 1990 über das berufliche Bildungswesen (VBB RB 70.1112)
- Kreditbeschluss zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins "Damenschneiderinnen-Atelier Uri" (RB 70.1117)

## **Artikel 39**      Inkrafttreten

Weil die Umsetzungsarbeiten zeitlich gestaffelt erfolgen müssen, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Verordnung schrittweise in Kraft zu setzen. Sofort in Kraft setzen wird er verschiedene Beitragsbestimmungen (Artikel 19, 20, 22 und 24). Die Bestimmungen zur Berufsfachschule wird er frühestens auf den 1. August 2008 in Kraft setzen.

## **7 Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Folgende parlamentarische Vorstösse sind als erledigt abzuschreiben:
  - Motion Marco Petruzzi, Altdorf, vom 1. März 2004 über die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes, insbesondere die neue Bildungssystematik Gesundheitsberufe im Kanton Uri.
  - Postulat Urs Dittli, Schattdorf, vom 13. Dezember 2004 zur Förderung des Lehrstellenangebots im Kanton Uri.

## **Anhang**

- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

## **Beilagen**

- Beilage 1: Vernehmlassungsadressaten
- Beilage 2: Glossar neue Terminologie des Berufsbildungsgesetzes

**VERORDNUNG**  
**über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 16 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung vom 26. November 2006 und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel           **BERUFLICHE GRUNDBILDUNG**

1. Abschnitt       **Voraussetzungen**

**Artikel 1**           Zulassung

Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt<sup>2)</sup>.

2. Abschnitt       **Aufsicht**

**Artikel 2**           Instrumente

Der Kanton sorgt für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung<sup>3)</sup>. Diese wird namentlich wahrgenommen durch:

- a) Betriebsbesuche;
- b) Anordnung und Auswertung von Zwischenqualifizierungen;
- c) Auswertung der Qualifikationsverfahren;
- d) Aufsicht über die Qualitätssicherung der Berufsfachschule, der Betriebe und der überbetrieblichen Kurse.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> Amt für Arbeit und Migration; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>3)</sup> SR 412.10

### **Artikel 3**      Zwischenqualifizierungen

<sup>1</sup>In folgenden Fällen kann eine Zwischenqualifizierung angeordnet werden:

- a) beim ersten Lehrverhältnis in einem Betrieb;
- b) wenn Ausbildungsmängel festgestellt werden, welche den Erfolg einer beruflichen Grundbildung gefährden;
- c) in begründeten Fällen auf Verlangen einer Vertragspartei.

<sup>2</sup>Für das Verfahren können Gebühren erhoben werden.

### **Artikel 4**      Anordnung von qualitätssichernden Massnahmen

Das zuständige Amt<sup>1)</sup> kann Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis oder von überbetrieblichen Kursen zum Einsatz qualitätssichernder Instrumente verpflichten oder Massnahmen zur Qualitätssicherung anordnen, wenn das Bildungsangebot mangelhaft ist.

### **Artikel 5**      Auskunftspflicht

Die Anbieter der beruflichen Grundbildung haben der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Besuch der Lernorte zuzulassen.

## 3. Abschnitt      **Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

### **Artikel 6**      Berufsvorbereitungsschule

<sup>1</sup>Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsvorbereitungsschule (BVS).

<sup>2</sup>Die BVS richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Sie fördert insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und gleicht Ausbildungsrückstände aus, um den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern.

<sup>3</sup>Die Aufnahme in die BVS erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die BVS.

---

<sup>1)</sup> Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der BVS in einem Reglement.

#### 4. Abschnitt      **Unterstützung der Lernenden**

##### **Artikel 7**      a) allgemein

Das zuständige Amt<sup>1)</sup> berät Lernende bei entsprechendem Bedarf. Die Kosten der Beratung trägt der Kanton.

##### **Artikel 8**      b) Lernende mit besonderen Bedürfnissen

<sup>1</sup>Als Lernende mit besonderen Bedürfnissen gemäss dieser Verordnung gelten Lernende, die eine Attestbildung absolvieren.

<sup>2</sup>Lernende mit besonderen Bedürfnissen erhalten eine fachkundige individuelle Begleitung, wenn trotz ihrer zumutbaren Anstrengungen der Bildungserfolg ernsthaft gefährdet erscheint.

#### 5. Abschnitt      **Unterstützung der Lehrbetriebe**

##### **Artikel 9**      Beratung der Lehrbetriebe

<sup>1</sup>Das zuständige Amt<sup>1)</sup> berät die Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände bei entsprechendem Bedarf, namentlich bei der Schaffung neuer Lehrstellen und bei Problemen zwischen den Vertragsparteien.

<sup>2</sup>Der Kanton trägt die Kosten.

##### **Artikel 10**      Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup>Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert das zuständige Amt<sup>1)</sup> Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

---

<sup>1)</sup> Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup>Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt<sup>1)</sup> kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.

## 6. Abschnitt      **Berufsfachschule**

### **Artikel 11**      Grundsatz

Der Kanton führt eine Berufsfachschule, in der die allgemeine und berufskundliche schulische Bildung angeboten wird.

### **Artikel 12**      Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt im Bereich der Berufsfachschule folgende Aufgaben wahr. Er:

- a) legt fest, für welche Berufe der Berufsfachschulunterricht im Kanton Uri angeboten wird;
- b) entscheidet über die Anzahl der Klassen;
- c) wählt eine Schulkommission;
- d) stellt auf Antrag der Schulkommission die Rektorin oder den Rektor an;
- e) bestimmt die Anzahl der Lektionen, die für die Schulleitungs- und Spezialaufgaben zur Verfügung stehen.

### **Artikel 13**      Organe

Organe der Berufsfachschule sind:

- a) die Schulkommission;
- b) die Schulleitung;
- c) die Konferenz der Lehrpersonen.

### **Artikel 14**      Schulkommission

<sup>1</sup>Die Schulkommission setzt sich aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt jener Berufsgruppen zusammen, die an der kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Sie kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

---

<sup>1)</sup> Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup>Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Regierungsrats erfüllt. Sie hat insbesondere:

- a) die Rektorin oder den Rektor zu beaufsichtigen,
- b) für die Koordination der Schulzielsetzungen mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt zu sorgen,
- c) ein Reglement über den Schulbetrieb zu erlassen,
- d) im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schulleitung zu bestimmen,
- e) mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitungsmitglieder anzustellen,
- f) die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte das Verwaltungspersonal anzustellen,
- g) die Leistung der Rektorin oder des Rektors zu beurteilen,
- h) das Qualitätssicherungssystem zu beaufsichtigen und die Qualitätsentwicklung zu fördern,
- i) der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> den jährlichen Voranschlag für die Berufsfachschule zu beantragen.

<sup>3</sup>Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung übertragen.

**Artikel 15** Schulleitung  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

**Artikel 16** b) Aufgaben und Umfang

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

<sup>2</sup>Die Schulleitung hat insbesondere

- a) die Lehrpersonen zu beaufsichtigen und deren Leistungen zu beurteilen,
- b) Lehrpersonen allfällige Spezialaufgaben zuzuweisen,
- c) für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule zu sorgen,
- d) Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von der Schulkommission zugewiesen werden.

---

<sup>1)</sup> Bildungs- und Kulturdirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 17** Konferenz der Lehrpersonen

<sup>1</sup>Der Konferenz der Lehrpersonen gehören alle an der Berufsfachschule unterrichtenden Lehrpersonen an. Sie wird durch die Schulleitung organisiert und geleitet.

<sup>2</sup>Die Konferenz ist bei Fragen des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule anzuhören.

<sup>3</sup>Die Konferenz wählt eine Lehrperson, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt.

**Artikel 18** Lehrpersonen

<sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den entsprechenden Verordnungen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Auftrag der Lehrpersonen.

**Artikel 19** Lernende

<sup>1</sup>Die Schulkommission und die Schulleitung sorgen dafür, dass Lernende vor wichtigen Entschieden, die sie betreffen, angehört werden.

<sup>2</sup>Die Lernenden können sich zu einer Organisation zusammenschliessen.

**Artikel 20** Rechte und Pflichten der Lernenden

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das insbesondere die Rechte und Pflichten der Lernenden, den Urlaub, die Absenzen und Disziplinarmaßnahmen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten regelt.

<sup>2</sup>Im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen können Lernende von der Schule gewiesen, die Genehmigung des Lehrvertrages widerrufen und Ordnungsbussen verhängt werden.

---

<sup>1)</sup> Personalverordnung (RB 2.4211) und Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114)

## 7. Abschnitt **Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte**

### **Artikel 21** Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.

### **Artikel 22** Beiträge an überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup>Der Regierungsrat schliesst mit Organisationen der Arbeitswelt für die Durchführung von überbetrieblichen Kursen innerhalb des Kantons Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup>Der Kanton gewährt Beiträge von maximal 50 Prozent an die Vollkosten der überbetrieblichen Kurse.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Er kann Pauschalen einführen.

## 8. Abschnitt **Eidgenössische Berufsmaturität**

### **Artikel 23** Berufsmaturitätsschule

<sup>1</sup>Der Kanton führt bei entsprechendem Bedarf eine Berufsmaturitätsschule.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsmaturitätsschule in einem Reglement.

## 9. Abschnitt **Lehrwerkstätte**

### **Artikel 24** Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt das Lehratelier für Bekleidungsgestaltung Uri durch jährliche Beiträge.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat schliesst mit dem Träger des Lehrateliers eine Leistungsvereinbarung ab.

2. Kapitel: **HÖHERE BERUFSBILDUNG**

**Artikel 25** Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

<sup>1</sup>Die Kantonale Berufsfachschule, Berufsverbände und weitere Bildungsinstitutionen können Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten.

<sup>2</sup>Kommt im Rahmen von Schulgeldvereinbarungen keine einheitliche Lösung für die Abgeltung des Besuches von ausserkantonalen Angeboten zustanden, kann der Regierungsrat Beiträge an die Kursbesuche beschliessen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

3. Kapitel: **ALLGEMEINE UND BERUFSORIENTIERTE WEITERBILDUNG**

**Artikel 26** Allgemeine Weiterbildung  
a) Förderung durch den Kanton

<sup>1</sup>Der Kanton fördert diejenigen Angebote, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

<sup>2</sup>Er kann insbesondere Beiträge ausrichten und stellt Räume sowie Infrastrukturen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Von besonderem öffentlichem Interesse sind Angebote:

- a) für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen,
- b) zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen,
- c) zur Qualitätsentwicklung und zur Förderung von Innovationen und
- d) zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsbereich.

<sup>4</sup>Der Kanton fördert die Information und Koordination in der Weiterbildung.

**Artikel 27** b) Förderung durch die Gemeinden

<sup>1</sup>Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 12 des Gesetzes über

die Berufs- und Weiterbildung<sup>1)</sup> nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie können Beiträge gewähren.

#### **Artikel 28**      Berufsorientierte Weiterbildung

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die berufsorientierte Weiterbildung durch Information und Beiträge. Er kann Räume für die Weiterbildung zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung indem er der kantonalen Berufsfachschule einen entsprechenden Auftrag erteilt oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliesst.

<sup>3</sup>Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Zertifizierung der Weiterbildung durch Mitwirkung, Information und Beiträge.

### 4. Kapitel:      **BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG**

#### **Artikel 29**      Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst

<sup>1</sup>Der Kanton führt einen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst. Dieser informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums, der Laufbahnplanung und der Weiterbildung.

<sup>2</sup>Der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsdienst unterstützt die Klassen der Oberstufe und der Kantonalen Mittelschule bei der Vorbereitung auf die Berufs- und Studienwahl. Er unterhält ein Informationszentrum.

<sup>3</sup>Er arbeitet mit den Bildungspartnern und den kantonalen Stellen zusammen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen dürfen keine Beratungs- und Abklärungsergebnisse an Dritte weitergeben werden.

---

<sup>1)</sup> RB 70.1111

<sup>4</sup>Der Kanton trägt die Kosten des Grundangebotes an Beratungs- und Informationsleistungen. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots kostenpflichtig erklären.

## 5. Kapitel: **GEBÜHREN, SCHUL- UND KURSGELDER**

### **Artikel 30**      Gebühren

<sup>1</sup>Soweit das Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen nicht Gebührenfreiheit vorschreiben, kann der Kanton Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren sowie für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für Rechtsmittelverfahren erheben.

<sup>2</sup>Materialkosten und Raummieten, die bei Qualifikationsverfahren anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 in einem Reglement.

### **Artikel 31**      Schul- und Kursgelder

<sup>1</sup>Soweit das Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen nicht unentgeltlichen Unterricht vorsehen, erhebt der Kanton für berufsorientierte Weiterbildung an der Kantonalen Berufsfachschule und Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und Berufsbilder Schul- und Kursgelder.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder in einem Reglement.

## 6. Kapitel: **AUFSICHT, ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **Artikel 32**      Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Berufs- und Weiterbildung aus. Die direkte Aufsicht ist Sache des zuständigen Amtes<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

### **Artikel 33**      Organisation

Die Organisation der Berufs- und Weiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung, nach dieser Verordnung und nach den Organisationsvorschriften, die der Regierungsrat erlässt.

### **Artikel 34**      Zuständigkeit

Soweit weder das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung noch diese Verordnung oder darauf gestützte Reglemente des Regierungsrats etwas anderes bestimmen, ist das zuständige Amt<sup>1)</sup> zuständig, Verfügungen nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung sowie nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Reglemente zu treffen.

### **Artikel 35**      Berufsbildungskommission

<sup>1</sup>Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission.

<sup>2</sup>Die Berufsbildungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sie berät den Regierungsrat und die zuständige Direktion<sup>1)</sup> in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung,
- b) sie schlägt dem Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung oder zum Erhalt der Qualität und des Angebotes in der Berufs- und Weiterbildung vor.

<sup>3</sup>Die Berufsbildungskommission ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> vor wichtigen Entscheiden, welche die Berufs- und Weiterbildung betreffen, anzuhören. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.

## 7. Kapitel:      **RECHTSSCHUTZ**

### **Artikel 36**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Schulleitung, der Schulkommission und des zuständigen Amtes<sup>2)</sup> kann innert 20 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Bildungs- und Kulturdirektion vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup> Amt für Berufsbildung und Mittelschulen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup>Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> angefochten werden.

## 8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 37** Vollzug

<sup>1</sup>Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup>Er erlässt die notwendigen Reglemente. Darin regelt er insbesondere die Genehmigung des Lehrvertrages, die Erteilung und den Entzug der Bildungsbewilligung, das Verfahren bei der fachkundigen individuellen Begleitung, die Qualifikationsverfahren und das Ausstellen von Ausweisen und Titeln, die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge, das Beitragsverfahren sowie weitere Bereiche, für die diese Verordnung ein Reglement vorsieht.

### **Artikel 38** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung<sup>2)</sup>
- b) Verordnung vom 14. November 1990 über das berufliche Bildungswesen (VBB)<sup>3)</sup>
- c) Kreditbeschluss zur Übernahme des Betriebsdefizits des Vereins "Damenschneiderinnen-Atelier Uri"<sup>4)</sup>

### **Artikel 39** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 60.1121

<sup>3)</sup> RB 70.1112

<sup>4)</sup> RB 70.1117

**Beilage 1: Vernehmlassungsadressaten**

<b>Adressat</b>	<b>Eingang einer Vernehmlassung</b>
<b>Einwohnergemeinden</b>	
Altdorf	ja
Andermatt/Realp	ja
Attinghausen	ja
Bauen	nein
Bürglen	ja
Erstfeld	ja
Flüelen	ja
Göschenen	nein
Gurtellen	nein
Hospental	ja, Verzicht
Isenthal	ja, Verzicht
Schattdorf	ja
Seedorf	nein
Seelisberg	nein
Silenen	ja
Sisikon	nein
Spiringen	nein
Unterschächen	nein
Wassen	ja
KS Urner Oberland	ja
<b>Politische Parteien</b>	
CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	nein
JCVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	ja
Grüne Bewegung Uri	ja
<b>Berufsverbände</b>	
AGVS Uri	nein
Bäckermeisterverband Uri	nein
Baumeisterverband Uri	nein

Kaufmännischer Verein Uri	ja
Coiffeurmeisterverband Uri	nein
Vereinigung Altdorfer Geschäfte	ja
VZEI Uri	nein
Zentr. Interessengemein. Gesundheitsberufe (ZIGG)	nein
Sanitär/Heizung/Projektierung	nein
Kantonale Arbeitsgemeinschaft für HW	nein
Hotel & Gastro formation	nein
Urner Bauernverband	ja
Lehrmeistervereinigung Metallbau	nein
Schweizerische Metall-Union SMU	nein
Ausbildungsverbund Technischer Berufe Uri	nein
CS Sektion Zentralschweiz	nein
Verband Schweizerischer Schreinermeister	nein
Holzbau Schweiz	nein

### **Schulleitungen**

Kantonale Berufsschule	ja, Team
Kaufmännische Berufsschule	ja
Bauernschule	ja

### **Kant. Verwaltung**

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)	ja
Finanzdirektion Uri (FD)	ja
Sicherheitsdirektion Uri	nein
Volkswirtschaftsdirektion (VD)	ja

### **Diverse**

Gewerbeverband Uri	nein
Industriellenvereinigung Uri	nein
Travail.Suisse	ja
Gewerkschaftsbund Uri	ja
Gemeindeverband Uri	nein
Gleichstellungskommission	nein
Frauenbund Uri	nein
Vereinigung Schule und Elternhaus Uri (S&E)	ja
Interessengemeinschaft Weiterbildung Uri	ja
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja, Verzicht

Konferenz für Behindertenfragen Uri (KoBU)	ja
Berufsbildungskommission (BBK)	nein
Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission (LBBK)	ja
Verein Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen	ja

**Beilage 2: Glossar neue Terminologie des BBG**

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz ist auf den 1. Januar 2004 eine neue Terminologie eingeführt worden. Einige neue Begriffe werden in diesem Glossar ausgeführt. Unter dem folgenden Link werden weitere Begriffe umfangreich erklärt:

<http://www.dbk.ch/dbk/berufsbildung/lexikon.php>

Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis	So wird im neuen Berufsbildungsgesetz der Lehrbetrieb bezeichnet. Ein Lehrbetrieb ist in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der Lernende in bestimmten Berufen ausbildet. Er ist für die praktische Ausbildung verantwortlich.
Anerkennung erbrachter Bildungsleistungen	Bildung wird auf unterschiedlichen Wegen erworben, einerseits in organisierten und strukturierten Bildungsangeboten und andererseits individuell im Beruf, bei der Haus- und Familienarbeit oder in der Freizeit. Man spricht in diesem Fall von nicht formal erworbener Bildung. Diese Bildungsleistungen können in einem Qualifikationsverfahren angerechnet werden.
Anlehre	Die Anlehre ist im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 nicht mehr vorgesehen. Sie kann jedoch bis zur Einführung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest im entsprechenden Berufsfeld während einer Übergangszeit noch geführt werden. Ist eine Verordnung über die berufliche Grundbildung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld keine neuen Anlehrverhältnisse mehr bewilligt.
Ausbildungsberater/in	Die Mitarbeitenden der kantonalen Berufsbildungsämter, die sich mit der Aufsicht befassen, werden je nach Kanton Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater oder Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren genannt. Sie setzen sich mit den vielfältigen Problemen im Zusammenhang mit Lehrvertrag und Lehrverhältnis auseinander, beraten in Bildungsfragen, erteilen Rechtsauskunft und vermitteln in Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien und überwachen die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis.
BBG BBV	Bundesgesetz über die Berufsbildung Verordnung über die Berufsbildung
Berufliche Grundbildung	Die berufliche Grundbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und ist Basis für lebenslanges Lernen. Ungefähr zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung. Ihnen stehen folgende Wege offen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)</li> <li>• Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA)</li> <li>• eidg. Berufsmaturität</li> </ul>

<p>Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA</p>	<p>Die zweijährige berufliche Grundbildung ist wie die drei- oder vierjährige Grundbildung in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt und führt zu einem standardisierten Beruf. Sie richtet sich an vorwiegend schulisch Schwächere und betont einfachere, praktisch orientierte Tätigkeiten. Der Unterricht in einer Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt.</p> <p>Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einer Prüfung oder einem Qualifikationsverfahren mit einem eidg. Berufsattest ab. Sie kann je nach Bedürfnis der lernenden Person angemessen verlängert oder verkürzt werden.</p>
<p>Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ</p>	<p>Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung schliesst mit einem Qualifikationsverfahren (in der Regel mit einer Abschlussprüfung) ab. Dabei werden die in der Praxis erworbenen beruflichen Qualifikationen, die berufskundliche Bildung und die Allgemeinbildung geprüft. Der Abschluss einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung ist eidgenössisch anerkannt und weist aus, dass die Absolventin oder der Absolvent die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Voraussetzungen zur Ausübung eines Berufs mitbringt.</p> <p>Der Inhaberin, dem Inhaber eines eidg. Fähigkeitszeugnisses stehen eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung offen.</p>
<p>Berufsbildner/in</p>	<p>Verantwortliche Berufsbildner/innen (bisher Lehrmeister/innen) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb oder stellen die Vermittlung sicher. Dabei stützen sie sich auf den Bildungsplan der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung.</p>
<p>Berufsbildungsfonds</p>	<p>Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds auf Antrag einer Branche als allgemein verbindlich erklären kann. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen.</p>
<p>Berufsmaturität</p>	<p>Die eidg. Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Sie wird mit der Berufsmaturitätsprüfung abgeschlossen.</p> <p>Wer eine berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis beginnt, kann parallel zur beruflichen Grundbildung die Berufsmaturitätsschule besuchen, sofern die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.</p>
<p>Berufsorientierte Weiterbildung</p>	<p>Die berufsorientierte Weiterbildung soll gelernten Personen helfen, ihr Berufswissen der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen, zu erwei-</p>

	<p>tern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern. Sie verbessern damit ihre Berufschancen und steigern die berufliche Flexibilität. Weiterbildung wird in verschiedener Form und von verschiedenen Institutionen (private und öffentliche Schulen, Betriebe, Verbände) angeboten. Der Bund und die Kantone können durch Beiträge und andere Massnahmen Organisationen, die Veranstaltungen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung durchführen, fördern.</p>
Berufsprüfung, eidgenössische	<p>Die eidg. Berufsprüfung ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung. Sie verbindet solide praktische Fähigkeiten mit theoretischen Fachkenntnissen. Absolventinnen und Absolventen einer eidg. Berufsprüfung arbeiten als Fachspezialisten und -spezialistinnen oder übernehmen Führungsfunktionen. Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen eidg. Fachausweis.</p> <p>Für jede eidg. Berufsprüfung - z. B. Baupolier, Bankfachfrau, Informatikerin usw. - hat die zuständige Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband) ein Prüfungsreglement zu erlassen, welches dem BBT zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p>
Bildung der Berufsbildner/innen (ehemals: Lehrmeisterkurse)	<p>Um in einem Lehrbetrieb als verantwortliche Berufsbildnerin oder verantwortlicher Berufsbildner tätig sein zu können, müssen Berufsleute neben den erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen auch über berufspädagogische Qualifikationen verfügen. Die berufspädagogische Qualifikation für Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben umfasst 100 Lernstunden. Anstelle der 100 Lernstunden können auch 40 Kursstunden treten. Diese Kurse werden von den Kantonen selber oder in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt und mit einem Kursausweis bestätigt.</p>
Bildungsplan	<p>Der Bildungsplan ist das pädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung. Darin werden von der Organisation der Arbeitswelt vier Bereiche beschrieben:</p> <p>A: Bildungsziele für alle drei Lernorte  B: Aufbau der beruflichen Grundbildung  C: Art und Organisation des Qualifikationsverfahrens  D: Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse</p> <p>In einigen Berufen wird der Bildungsplan den bisherigen Modell-Lehrgang ablösen. Somit wird der Bildungsplan auch für die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb zu einem zentralen Werkzeug. Verantwortliche Berufsbildner/innen sind verpflichtet, die Lernenden über die Ziele und Inhalte des Bildungsplans zu informieren.</p>
Bildungsverordnung	<p>Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung beschränken sich auf rechtlich relevante Inhalte des Lehrberufs. Sie definieren die Kernelemente des Lehrberufs,</p>

	<p>die Anforderungen an die Fachkräfte, die Höchstzahl der Lernenden, das Qualifikationsverfahren, etc.</p>
Brückenangebote	<p>Brückenangebote sind praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Sie ergänzen die Programme der obligatorischen Schulzeit im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung. Die Angebote dauern höchstens ein Jahr und werden zeitlich auf die Schule abgestimmt.</p> <p>Im Kanton Uri heisst das Brückenangebot Berufsvorbereitungsschule BVS.</p>
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)	<p>Das BBT ist zuständig für die Belange der Berufsbildung auf Stufe Bund. Es ist Teil des eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD).</p>
Fachkundige individuelle Begleitung	<p>Bei der fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) handelt es sich um ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person unterstützt, die Lernschwierigkeiten hat. Diese Begleitung ist auf die zweijährige berufliche Grundbildung beschränkt.</p> <p>Die fachkundige individuelle Begleitung kann durch verschiedene Anbieter erbracht werden. Sie erfolgt durch eine (externe) Fachperson oder Bezugsperson und ist berufs- und lernortübergreifend. Wichtig ist eine möglichst enge Koordination unter den drei Lernorten.</p>
Fachprüfung, eidgenössische höhere (ehemals: Meisterprüfung)	<p>Die eidg. höhere Fachprüfung (vielfach noch Meisterprüfung genannt) ist ein Abschluss auf Stufe der höheren Berufsbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerber und Bewerberinnen die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um einen Betrieb selbstständig zu leiten oder in ihrem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen. Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein eidg. anerkanntes Diplom.</p>
Höhere Berufsbildung	<p>Die höhere Berufsbildung umfasst den nicht-hochschulischen Bereich der Tertiärstufe. Die höhere Berufsbildung setzt sich zusammen aus den standardisierten Bildungsangeboten: eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung und höhere Fachschulen. Bisher ist die höhere Berufsbildung oft als Weiterbildung bezeichnet worden.</p>
Individuelle Praktische Arbeit (IPA)	<p>In verschiedenen Berufen besteht die Möglichkeit, gegen Ende der beruflichen Grundbildung die Abschlussprüfung im praktischen Teil mit einer individuellen praktischen Arbeit abzuschliessen. Der Lehrbetrieb wählt eine geeignete praktische Arbeit als Abschlussarbeit aus und reicht diese zur Genehmigung den Prüfungsexperten und -expertinnen ein. Die lernende Person bearbeitet die IPA am betrieblichen Arbeitsplatz während mehrerer Arbeitsstunden (gemäss Bildungsplan) und führt ein Arbeitsjournal. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch eine vom Lehrbetrieb be-</p>

	<p>zeichnete vorgesetzte Person. Das Resultat der IPA wird im Rahmen eines Fachgesprächs durch die lernende Person den Prüfungsexperten und -expertinnen präsentiert. Die Qualitätssicherung der Beurteilung erfolgt durch die Experten und Expertinnen.</p>
<p>Kurse, überbetriebliche (üK) (ehemals: Einführungskurse)</p>	<p>Überbetriebliche Kurse dienen - ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule - der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, beurteilen die Organisationen der Arbeitswelt und wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind im Bildungsplan aufgeführt. Träger der überbetrieblichen Kurse sind in der Regel die Berufsverbände.</p> <p>Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der Kantone sowie durch Beiträge der Berufsverbände.</p> <p>Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch.</p> <p>Der lernenden Person dürfen durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Kursgelder und allfällige Nebenkosten dürfen nicht auf die lernende Person oder deren gesetzliche Vertretung abgewälzt werden.</p>
<p>Lerndokumentation (ehemals: Arbeitsbuch)</p>	<p>Die Lerndokumentation (bisher Arbeitsbuch genannt) ist ein Instrument zur Förderung der betrieblichen Bildung für die lernende Person und die verantwortliche Berufsbildnerin bzw. den verantwortlichen Berufsbildner. Die lernende Person hält in der Lerndokumentation Folgendes laufend fest: alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient ihr zudem als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person.</p>
<p>Lernende Person</p>	<p>Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Praktikumvertrages einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist.</p>
<p>Lehrwerkstätte</p>	<p>Die Lehrwerkstätte gilt als schulisches Vollzeitangebot. Hier wird sowohl die berufliche Praxis als auch die allgemeine und berufskundliche Bildung vermittelt. Die Lehrwerkstätte wird weitgehend durch die öffentliche Hand finanziert. Von Bedeutung sind Lehrwerkstätten vor allem in Berufen, wo nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft angeboten werden können.</p> <p>Die berufliche Grundbildung endet auch in Lehrwerkstätten mit der Abschlussprü-</p>

	<p>fung und führt zum geschützten Berufstitel.</p> <p>Im Kanton Uri gibt es nur eine Lehrwerkstätte: das Lehratelier für Bekleidungs-gestalter/innen</p>
Lehrbetriebsverbund	<p>Beim Lehrbetriebsverbund handelt es sich um eine spezielle Organisationsform der beruflichen Grundbildung. Zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten schliessen sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammen und bilden gemeinsam Lernende aus. Diese Zusammenarbeit hat zum Ziel, den Lernenden durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine verordnungskonforme Bildung zu vermitteln und den Ausbildungsaufwand für den einzelnen Betrieb zu optimieren. Damit wird es auch für hoch spezialisierte Betriebe möglich, sich an der beruflichen Grundbildung zu beteiligen.</p> <p>Ein Leitbetrieb bzw. eine Leitorganisation (Bildungsinstitution, Berufs- oder Branchenverband, Verein usw.) übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungsorganisation und vertritt den Verbund nach aussen. Zur administrativen Entlastung kann zusätzlich eine externe Geschäftsstelle das Anwerben und die Selektion der Lernenden sowie die administrativen Aufgaben des Verbundes übernehmen.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und den Verbundsbetrieben ist in einem Vertrag geregelt. Der Lehrvertrag wird zwischen dem Leitbetrieb beziehungsweise der Leitorganisation und der lernenden Person abgeschlossen.</p>
Organisationen der Arbeitswelt	<p>"Organisationen der Arbeitswelt" ist ein Sammelbegriff. Er umfasst Sozialpartner, Berufsverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung.</p>
Qualifikationsverfahren	<p>Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung, möglich sind auch Teilprüfungen.</p>
Qualitätskarte	<p>Aufgrund verschiedener Kriterien beschreibt die Qualitätskarte die Anforderungen an die Berufsbildner/innen, um Lernende fachgerecht und zielorientiert begleiten und ausbilden zu können. Die Qualitätskarte ist als Standortbestimmung der Bildungsqualität im Lehrbetrieb gedacht. Sie wird in den Kantonen der Zentralschweiz und der Romandie eingesetzt.</p>
Rahmenlehrpläne	<p>Rahmenlehrpläne werden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) aufgrund eines gesetzlichen Auftrags verfasst und betreffen den allgemein</p>

	<p>bildenden Unterricht und die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen.</p> <p>Die Rahmenlehrpläne definieren Bildungsziele und legen die inhaltliche Zusammensetzung des zu vermittelnden Unterrichts fest. Auch zeigen sie auf, wie dieser umgesetzt wird.</p>
Sekundarstufe II	<p>Die Sekundarstufe II ist die Bildungsstufe zwischen der obligatorischen Schulzeit und der Tertiärstufe. Sie umfasst:</p> <p>Berufsbildung: zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis inkl. Berufsmaturitätsschule, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p> <p>Allgemein bildende Schulen: Mittelschulen, Fachmittelschulen</p>
Triales System	<p>Die als duales System bezeichnete Ausbildungsform verbindet die praktische Bildung im Lehrbetrieb mit theoretischem Unterricht in der Berufsfachschule. Da Grundfertigkeiten des jeweiligen Berufs auch in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden, wird heute oft von einem trialen System gesprochen.</p>
Verbundpartnerschaft	<p>Die Verbundpartnerschaft ist ein tragendes Prinzip der Berufsbildung und in Art. 1 BBG explizit verankert.</p> <p>Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Es gibt kein Anrecht einer Partei auf eine von ihr allein bestimmte Ordnung. Dem Dialog und der gemeinsamen Suche nach Lösungen kommt ein hoher Stellenwert zu.</p> <p>Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.</p>
Verordnung über die berufliche Grundbildung	<p>Siehe Bildungsverordnung</p>
Zwischenqualifizierung	<p>Eine Zwischenqualifizierung eines oder einer Lernenden kann angeordnet werden, um festzustellen, ob und wo im Ausbildungsprogramm Lücken entstanden sind. Die Massnahme kann notwendig werden, wenn ein/e Berufsbildner/in längere Zeit ausgefallen ist, wenn der Lehrbetrieb gewechselt werden muss, wenn ein Betrieb zum ersten Mal ausbildet oder wenn der Lernende oder die Lernende längere Zeit aus Krankheits- oder Unfallgründen ausgefallen ist.</p>